



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 27. Februar 1954

Nr. 9

INHALT:

	Seite	Seite		
Der Hessische Ministerpräsident:				
Exequatur an den Honorargeneralkonsul von Panama in Frankfurt-Main, Herrn A. Steigenberger	197	Errichtung eines Heimarbeitsausschusses auf Überlandesebene für die Herstellung von Lederwaren, Koffer, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikel einschließlich der Farblederzurichterei	207	
Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke	197	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister	207	
Der Hessische Minister des Innern:				
Interzonenverkehr; hier: Öffnungszeit des Kontrollpunktes Lauenburg	197	Anordnung HE Nr. 1/54 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 4/51 über Höchstpreise für Milch	209	
Berufsbezeichnung „Hausfrau“ in Pässen	198	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:		
Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Reisenden mit Fremdenpässen	198	Bauleitpläne und wasserwirtschaftliche Belange	210	
Verwendung sichergestellter Jagdwaffen	199	Verschiedenes:		
Änderung des Namens der Gemeinde Rodheim a. d. Bieber im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden	199	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 6. Februar 1954	210	
Der Hessische Minister der Finanzen:			Hessisches Oberbergamt:	
Besatzungslasten; hier: Vorschüsse auf Ausgleichszahlungen für Beschädigungen von Straßen, Wegen und Brücken	200	Bituminöse Gesteine	211	
Besatzungslasten; hier: Beschleunigte Abwicklung der durch Truppenübungen entstandenen Schäden (Manöverschäden)	200	Hessisches Landesvermessungsamt:		
Besatzungslasten; hier: Ausgleich von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Eigentum von Ländern und Gemeindeverbänden stehen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind	201	Luftbildwesen in Hessen	211	
Kommunaler Finanzausgleich; hier: Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge	201	Regierungspräsidenten:		
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln für 1953 durch den Arbeitgeber	202	Darmstadt:		
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:			Personalveränderungen	211
Formblatt für den Jahresabschluß der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute	207	Kassel:		
		Personelle Veränderungen	211	
		Personelle Veränderungen (staatliche Polizei)	211	
		Personelle Veränderungen (Schuldienst)	212	
		Genehmigung	213	
		Buchbesprechungen	213	
		Öffentlicher Anzeiger	215	
		Stellenausschreibungen	215	
		Veröffentlichungen	215	

Der Hessische Ministerpräsident

177

Exequatur an den Honorargeneralkonsul von Panama in Frankfurt-Main, Herrn A. Steigenberger.

Die Bundesregierung hat dem Honorargeneralkonsul von Panama, Frankfurt-Main, Herrn Albert Steigenberger, das Exequatur für das Land Hessen erteilt.

Wiesbaden, den 12. 2. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — ZB 2 e 10/03.

178

Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke.

Mit Erlaß vom 4. Februar 1954 habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern gemäß § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) den Regierungspräsidenten als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) bestimmt.

Wiesbaden, den 6. 2. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — 1 k 06/01

Der Hessische Minister des Innern

179

Interzonenverkehr; hier: Öffnungszeit des Kontrollpunktes Lauenburg.

Bezug: Erlaß vom 4. Januar 1954 — (St.-Anz. S. 43 Nr. 38).

Nach einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. Februar 1954 — 6250 — A — 60/54 — ist die Nachabfer-

tigung bei dem Zonenübergang Lauenburg vom 19. Dezember 1953 an von den sowjetzonalen Behörden wieder eingestellt worden. Eine durchgehende Abfertigung findet also nicht mehr statt, da die sowjetzonale Kontrollstelle Horst nur Fahrzeuge nach der sowjetischen Besatzungszone, aber nicht nach West-

Berlin, abfertigen wollte. Der Übergang Lauenburg ist nunmehr — wie früher — nur von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

Mein o. a. Erlaß ist dadurch gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, den 10. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — III/2 — 66 b. 02.

180

An alle Paßbehörden.

Berufsbezeichnung „Hausfrau“ in Pässen.

Der Deutsche Städtetag in Köln hat den Bundesminister des Innern um Regelung der Frage der Berufsbezeichnung für Ehefrauen in Reisepässen gebeten. Nach Anhörung der beteiligten Ressorts ist der Bundesminister des Innern in Übereinstimmung mit den Vertreterinnen des Deutschen Frauenringes der Auffassung, daß die Berufsbezeichnung „Hausfrau“ die umfassendere ist und der Tätigkeit der für eine Familie sorgenden Frau am ehesten gerecht wird. Um aber auch den Kreisen Rechnung zu tragen, die neben der hausfraulichen Tätigkeit keinen weiteren Erwerbsberuf ausüben, nur auf die Berufsbezeichnung „Hausfrau“ keinen Wert legen, hat er nichts dagegen einzuwenden, wenn in Pässen oder Paßersatzpapieren auf Grund der jeweiligen eigenen Angaben der Paßbewerberin in die für die Bezeichnung des Berufs vorgesehene Spalte „Hausfrau“ oder „ohne Beruf“ eingetragen wird.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, den 1. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c. 02.

181

An alle Paß- und Ausländerpolizeibehörden.

Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Reisenden mit Fremdenpässen.

Bezug: Erlasse:

- a) vom 24. August 1953 (StAnz. S. 782 Nr. 1015)
- b) vom 16. Oktober 1953 (StAnz. S. 969 Nr. 1235)
- c) vom 4. November 1953 (StAnz. S. 1073 Nr. 1363)
- d) vom 3. Dezember 1953 (StAnz. S. 1150 Nr. 1458).

Das Auswärtige Amt hat dem Bundesminister des Innern eine ergänzende, nach Ländern gegliederte Aufstellung übermittelt, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen

1. der Inhaber eines von den zuständigen Behörden des Gastlandes ausgestellten Fremdenpasses in das Ausstellungsland zurückkehren,
2. der Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fremdenpasses nach dem Gastland einreisen,
3. eine Person, die mit einem von einer Auslandsvertretung ausgestellten Fremdenpaß ausgereist ist, in das Gastland zurückkehren kann.

Abschrift dieser Aufstellung folgt nachstehend.

Wiesbaden, den 1. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c. 02 —

Abschrift.

Britisch-Ostafrika (Tanganyika, Zanzibar)

Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen existiert nicht.

Chile

- zu 1.: Staatenlose können mit einem chilenischen Fremdenpaß zurückkehren, wenn dieser mit einer Rückreisegenehmigung (carta de reintegro) von einjähriger Gültigkeit und auf Grund dieser von einer zuständigen chilenischen Vertretung mit einem Einreisevisum versehen ist.
- zu 2.: Der Inhaber kann unter den gleichen Bedingungen einreisen wie der Inhaber eines deutschen Nationalpasses.
- zu 3.: wie Ziffer 1.

Dänemark

- zu 1.: Rückkehr des Inhabers eines in Dänemark ausgestellten Fremdenpasses ist nur möglich auf Grund eines befristeten Aus- und Wiedereinreisegesichtsvermerks (für

ein- oder mehrmalige Reisen). Höchstdauer der Rückkehrfrist zwei Jahre.

- zu 2.: Einreise mit Sichtvermerk einer dänischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland möglich.
- zu 3.: Rückkehr wie zu 1. auf Grund eines Aus- und Wiedereinreisegesichtsvermerks des Reichspolizeichefs. In Ausnahmefällen kann Sichtvermerk durch dänische Auslandsvertretung erteilt werden.

Italien

- zu 1.: Wiedereinreisegesichtsvermerk ist erforderlich.
- zu 2.: Inhaber von Fremdenpässen, die von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen mit einem deutschen Wiedereinreisegesichtsvermerk versehen sein, der mindestens drei Monate nach dem italienischen Aufenthalt noch gültig sein muß.
- zu 3.: wie unter 1.

Peru

- zu 1.: Rückkehr von Inhabern peruanischer Fremdenpässe auf Grund der vom Außenministerium ausgestellten Ficha de Reingreso möglich. Die Einreisegenehmigung ist nicht mit dem Paß verbunden, ein Jahr gültig, kann verlängert werden.
- zu 2.: Einreisegenehmigung wird nur ausnahmsweise erteilt bei Befürwortung einer angesehenen Person des Gastlandes.
- zu 3.: wie unter 1. wenn Inhaber in Peru ansässig.

Uruguay

- zu 1.: Inhaber von uruguayischen Fremdenpässen benötigen Rückreiseerlaubnis (Permiso de Reingreso). Diese wird mit einer Höchstdauer von drei Jahren auf Antrag von der Einwanderungsbehörde in Montevideo ausgestellt.
- zu 2.: Sichtvermerk zum vorübergehenden (90 Tage) oder dauernden Aufenthalt in Uruguay erforderlich. Bei dauerndem Aufenthalt in Uruguay wird Rückreiseerlaubnis zur Wiedereinreise (siehe Ziffer 1) gefordert.
- zu 3.: In Uruguay ansässigen Personen werden vom Außenministerium Fremdenpässe ausgestellt. Die Ausstellung von Fremdenpässen durch die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an Personen mit Daueraufenthalt in Uruguay ist unerwünscht. Bei vorübergehender Ausreise wird zur Wiedereinreise Rückreiseerlaubnis verlangt (siehe Ziffer 1).

Thailand

- zu 1.: Thailändische Fremdenpässe (Emergency certificates) berechtigen nur dann zur Rückkehr, wenn sie mit einem re-entry-visa versehen sind. Praktisch werden re-entry-visas Inhabern von emergency certificates nicht gewährt.
- zu 2.: Inhaber deutscher Fremdenpässe werden wie alle Ausländer behandelt und benötigen ein Einreisevisum.
- zu 3.: Falls diese beim Verlassen Thailands die Rückkehr beabsichtigen, benötigen sie vor der Ausreise eine Genehmigung der thailändischen Einwanderungsbehörde, auf Grund deren die thailändischen Auslandsvertretungen ein neues Einreisevisum erteilen.

Venezuela

- zu 1.: Inhaber von venezolanischen Fremdenpässen (Pasaporte de Emergencia) müssen im Besitze eines Rückreisevermerks und außerdem eines Rückreiseschreibens sein, das vom Innenministerium ausgestellt wird und den Inhaber zum Erhalt eines Sichtvermerks bei einer venezolanischen Vertretung in dem Land, das er aufsucht, berechtigt.
- zu 2.: Der Inhaber kann unter gleichen Bedingungen einreisen wie der Inhaber eines Nationalpasses.
- zu 3.: Es genügt ein Einreisegesichtsvermerk wie zu 2., der auf Grund eines Rückkehrvermerks oder Rückkehrschreibens erteilt wird.

Vereinigten Staaten

Die Vereinigten Staaten stellen keine Fremdenpässe aus und unterscheiden bei Einreisenden auch nicht zwischen Fremdenpässen und Nationalpässen. Bestimmend sind die Einwanderungsgesetze.

Brasilien

- zu 1.: Brasilianische Fremdenpässe enthalten weder Rückkehrklausel noch Wiedereinreisichtvermerk. Voraussetzung für die Rückkehr ist die Daueraufenthalts-erlaubnis. Diese wird nachgewiesen durch die Carteira de Identidade para Estrangeiro oder einen entsprechenden Stempelintrag im Paß.
- zu 2.: Einreise ohne Schwierigkeiten nach den einschlägigen Vorschriften der brasilianischen Gesetzgebung möglich.
- zu 3.: wie zu 1. Der Besitz der Daueraufenthalts-genehmigung ist erforderlich.

Kanada

- zu 1.: Kanadischer Fremdenpaß (Certificate of Identity) ist nur als Ausweis zur Identifizierung des Inhabers ohne Rückkehrrecht anzusehen. Bei der Erteilung der Rückkehr-genehmigung wird unterschieden zwischen
- Inhabern, die länger als fünf Jahre ansässig sind und damit das canadian domicile erworben haben, und
 - Fremdenpaßinhabern, ohne canadian domicile.
- zu 2.: Einreise nur mit Rückreisegenehmigung möglich.
- zu 3.: Fremdenpässe der deutschen Auslandsvertretungen werden in gleicher Weise anerkannt wie ein Fremdenpaß einer innerdeutschen Behörde. Ein deutscher Fremdenpaß wurde bisher in Kanada noch nicht ausgestellt, da Personen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Nationalpaß erhalten können, falls sie rechtmäßig eingewandert sind, jederzeit einen kanadischen Fremdenpaß ausgestellt bekommen.

Spanien

- zu 1.: Staatenlose können sich in Spanien ohne Reisepässe aufhalten. Für Auslandsreisen werden durch die spanischen Polizeibehörden Fremdenpässe in der Paßbuchform der spanischen Nationalpässe ausgestellt. Diese tragen auf Seite eins einen roten Stempel „ESPECIAL“ und weitere Stempel auf Seite neun und zehn. Spanische Fremdenpässe werden jeweils nur für eine Auslandsreise ausgestellt und können nicht verlängert werden. Der Geltungsbereich wird jeweils auf das Reiseziel beschränkt. Reisen nach Rußland und dessen Satellitenstaaten werden nicht genehmigt. Die Reise muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Ausstellung des Passes angetreten werden. Die Geltungsdauer beträgt im Höchstfall drei Monate, gerechnet vom Tag der Ausreise. Bei Überschreitung der Frist ist die Einreise nur mit besonderer Genehmigung der Dirección General de Seguridad in Madrid möglich.
- zu 2.: Vor Erteilung eines Sichtvermerks an den Inhaber eines deutschen Fremdenpasses wird die Genehmigung der Dirección General de Seguridad eingeholt. Ferner müssen die Fremdenpässe eine Aufenthaltserlaubnis und einen Wiedereinreisichtvermerk der Bundesrepublik Deutschland tragen. Die Geltungsdauer des spanischen Sichtvermerks hält sich innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und der Einreisegenehmigung.
- zu 3.: Es besteht kein Unterschied zwischen Inhabern von National- und Fremdenpässen. Bei Auslandsreisen ist bei der zuständigen spanischen Polizeibehörde die sogenannte „salida“ zu beantragen.

Hongkong

- zu 1.: Rückkehr mit einem von den zuständigen britischen Behörden ausgestellten Fremdenpaß auf Grund eines re-entry-Permit möglich. Letzteres wird nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt. Entscheidung hierüber wird von Fall zu Fall durch den Immigration Officer getroffen.
- zu 2.: Einreise wird unter den gleichen Bedingungen erteilt wie Inhabern von Nationalpässen. Die Entscheidung über den Einreiseantrag trifft der Immigration Officer. Der Sichtvermerk wird in der Regel für sechs Monate erteilt. Verlängerung ist möglich. Bei Ablehnung des Einreisichtvermerks durch den Immigration Officer ist Überprüfung durch den Gouverneur (Governor in Council) möglich.
- zu 3.: wie zu 1.

182

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen.

Verwendung sichergestellter Jagdwaffen.

Bezug: Runderlaß vom 15. April 1953 — III/2 — 7 t 06 — Tgb.Nr. 41/53 — (n. v.).

Der Hessische Minister der Justiz hat durch Runderlaß vom 12. August 1953 — 4333 — IVa¹ 2455 — (JMBl. S. 63) u. a. bestimmt, daß an die Stelle der §§ 54—56 der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 7. Dezember 1935 (Strafvollstreckungsordnung) folgende Vorschriften treten:

„§ 54

Jagdwaffen und Jagdgeräte

(1) Eingezogene Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind dem zuständigen Landforstmeister — Bezirksforstamt Darmstadt, Kassel oder Wiesbaden — anzuzeigen. Dieser bestimmt, wohin sie abzuliefern sind.

(2) Für vorschriftswidrige Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte gilt § 55.

§ 55

Andere Waffen.

(1) Schußwaffen — mit Ausnahme der ordnungsmäßigen Jagdwaffen (§ 54) und militärischer Waffen (§ 56) —, Dolchmesser, Gummiknüppel, Schlagringe und andere Waffen sind von der Verwertung durch öffentliche Versteigerung ausgeschlossen. Sie sind kostenfrei im Gelegenheitstransport oder sonst mit Unterstützung der örtlichen Polizeidienststellen an das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden-Kastel abzuliefern. Dieses entscheidet über die weitere Verwendung der eingezogenen Waffen. Der Erlös aus einer Veräußerung wird nicht an die Gerichtskasse abgeführt.

(2) Vollkommen unbrauchbare oder wertlose Waffen oder Waffenteile, deren Verwendung oder Verwertung nicht mehr möglich ist, sind wie Altmaterial zu behandeln.

(3) Eingezogene Waffen, die für die Bewaffnung von Justizbeamten geeignet sind und gebraucht werden, werden dem Generalstaatsanwalt angezeigt. Er ordnet an, wie sie zu verwenden sind.

§ 56

Militärische Waffen

Von deutschen Gerichten eingezogene Waffen militärischer Art und Waffen, die von den Gerichten der Alliierten Hohen Kommission eingezogen worden sind, werden an den Provost Marshal oder die Militärpolizei in folgenden militärischen Dienststellen abgeliefert:

Frankfurt District
Frankfurt Municipal Detachment
Gießen Detachment
Darmstadt Detachment
Hanau Detachment
Kassel Detachment
Wiesbaden Military Post (Air Provost Marshal or Air Police).“

Ich bitte, eingezogene Jagdwaffen und Jagdgeräte, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, den im § 54 Abs. 1 bezeichneten Forstbehörden anzuzeigen und nach deren Bestimmung abzuliefern. Die Ablieferung vorschriftswidriger Jagdwaffen richtet sich weiterhin nach meinem Erlaß vom 15. April 1953.

Wiesbaden, den 5. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 7 t 06 —

183**Änderung des Namens der Gemeinde Rodheim a. d. Bieber im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 9. Januar 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung ab 1. April 1954 der Name der Gemeinde Rodheim a. d. Bieber in ‚Rodheim-Bieber‘ geändert.“

Wiesbaden, den 15. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 6694/53 —

Der Hessische Minister der Finanzen

184

Besatzungslasten; hier: Vorschüsse auf Ausgleichszahlungen für Beschädigungen von Straßen, Wegen und Brücken.

Bezug: BdF-Rundschreiben vom 24. März 1953 — II C BL 1534 b — 1/53 —.

Der Bundesminister der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 28. September 1953 — II C BL 1534 b — 21/53 — damit einverstanden erklärt, daß in den unter A seines Bezugsrundschreibens erörterten Fällen auf die zu gewährenden Ausgleichsbeträge Vorschüsse nach Maßgabe folgender Grundsätze gewährt werden:

1. Es muß in jedem Falle der Nachweis erbracht sein, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausgleichsbetrages gegeben sind.
2. Die Beseitigung der Schäden muß mit einem solchen Kostenaufwand verbunden sein, daß dem Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung seiner Finanzkraft nicht zugemutet werden kann, die Durchführung der notwendigen Arbeiten aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
3. Die Vorschußzahlungen dürfen nur auf Grund von Kostenvorschlägen, die von der Landesstraßenbauverwaltung geprüft worden sind, und nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten gewährt werden. Sie dürfen 60 Prozent des beantragten Ausgleichsbetrages nicht überschreiten.

Soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, können die Träger der Straßenbaulast Anträge auf Vorschußgewährung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M., zur Zeit Wiesbaden, einreichen, die sie nach Prüfung der Unterlagen mit Stellungnahme und Vorschlag an mich weiterleiten wird. Damit die Gewährung des Vorschusses keine Verzögerung erleidet, ist es erforderlich daß

- a) der Nachweis für das Vorliegen eines Besatzungsschadens durch Zeugenaussagen oder in sonst geeigneter Weise erbracht wird.
- b) der Kostenaufwand für die Beseitigung der Schäden im einzelnen durch Kostenvorschläge belegt wird, die von der Landesstraßenbauverwaltung mit einem Prüfungsvermerk versehen sind. Dabei sind die Vorteile anzurechnen, die sich für den Träger der Straßenbaulast daraus ergeben, daß er infolge der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten Aufwendungen für laufende Unterhaltungsarbeiten während eines gewissen Zeitraumes erspart;
- c) ein eingehendes Gutachten der kommunalen Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Lage und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast beigefügt wird, aus dem hervorgeht, daß der Kostenaufwand für die Wiederherstellung des früheren Zustandes die Finanzkraft des Kostenträgers erheblich übersteigt und das Vorhaben aus eigenen Mitteln nicht durchgeführt werden kann.

Wiesbaden den 6. 10. 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen — IVa/4c — 3630 — 4704/53.

185

Besatzungslasten; hier: Beschleunigte Abwicklung der durch Truppenübungen entstandenen Schäden (Manöverschäden).

Bezug:

1. Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. September 1952 — II C — BL 1535 — 25/52 — mit meinem Zusatzverlaß vom 23. Oktober 1952 — IVa/4c — 3630 — 4774/52 —, 3632

betr.: Ausgleich von Besatzungs- und Belegungsschäden an Grundstücken und beweglichen Sachen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind;
Fundstelle: Staatsanzeiger 53 Nr. 4, Seite 60.

2. Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. März 1953 — II C — BL 1534 b-1/B — mit meinem Zusatzverlaß vom 5. Juni 1953 — IVa/4c — 3630 — 1862/53 —,
betr.: Ausgleich von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken sowie die Gewährung von Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen;
Fundstelle: Staatsanzeiger 53 Nr. 28, Seite 617.

3. Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 28. September 1953 — II C — BL 1534 b-21/53 mit meinem Zusatzverlaß vom 6. September 1953 — IVa/4c — 3630 — 4704/53 —.

betr.: Vorschüsse auf Ausgleichszahlungen für Beschädigungen von Straßen, Wegen und Brücken;
Fundstelle: Wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

4. Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 7. Januar 1954 — II C — BL 1534 b-3/54 —,

betr.: Ausgleich von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Eigentum von Ländern und Gemeindeverbänden stehen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;
Fundstelle: Wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Der Hessische Landtag hat durch Beschluß vom 11. November 1953 die Landesregierung ersucht, für die beschleunigte Abwicklung aller durch Truppenübungen entstandenen und künftig noch entstehenden Schäden (Manöverschäden) Sorge zu tragen.

Maßgebend für die Abwicklung des einzelnen Schadensfalles ist, ob nach Besatzungsrecht eine Entschädigungspflicht der Alliierten besteht oder nicht. Soweit nach Besatzungsrecht ein Rechtsanspruch gegen die Alliierten nicht geltend gemacht werden kann, hat sich der Bundesminister der Finanzen ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung bereit erklärt, einen Schadensausgleich aus Bundesmitteln nach Maßgabe seiner Bezugsrundschreiben zu gewähren. Die näheren Einzelheiten sind in den Bezugsverlassen geregelt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird in Ergänzung der Bezugsverlässe im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

1. Bei der Überprüfung der einzelnen Schadensfälle sind von den Besatzungskostenämtern folgende Fachbehörden im Wege der Amtshilfe zur gutachtlichen Äußerung heranzuziehen:
 - a) bei Schäden an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken die Landwirtschaftsämter.
Zu diesen Schäden zählen insbesondere auch Schäden an landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sonderkulturen, Aufwuchsschäden, Schäden an lebendem oder totem Inventar und Zubehör.
 - b) Bei Forstschäden: die Forstämter.
Hierzu zählen auch Schäden an Waldwegen und der Verlust eingeschlagenen Holzes.
 - c) bei Schäden an Straßen, Wegen oder Brücken: die Straßenbauämter.
Dabei ist es gleichgültig, ob die Verkehrseinrichtung dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht.
 - d) Bei Schäden an Gebäuden aller Art: die Sonderbauämter.
Zu den Gebäudeschäden zählen auch Schäden an deren wesentlichen Bestandteilen und Zubehör, an Einfriedigungen, Zugängen und dergleichen.

2. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die vorgeschriebenen Vordrucke so genau und vollständig wie möglich ausgefüllt werden müssen. Die Bürgermeister werden gebeten, die Geschädigten hierbei weitgehend zu unterstützen und darauf zu achten, daß die Angaben über den Zeitpunkt Umfang und Ursache des Schadens durch Zeugenaussagen oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden. Soweit feststellbar, sind die Nationalität der Truppe, die den Schaden verursacht hat, und ihre Fahrzeug-Kennzeichen anzugeben.

Für die Entscheidung sind die gutachtlichen Äußerungen der Fachbehörden von besonderer Bedeutung. Es liegt daher im Interesse der Geschädigten, der Bundesfinanzen und des Ansehens der deutschen Dienststellen, daß jeder Schadensfall sorgfältig bearbeitet wird.

3. Die Ziffer 4 (zu: a bis e) meines Bezugserrlasses vom 23. September 1952 — IVa/4c — $\frac{3630}{3632}$ — 4774/52 — wird da-

hingehend abgeändert, daß eine Ausfertigung des Antrages auf Schadensausgleich der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. unmittelbar und zwei weitere Ausfertigungen dem zuständigen Besatzungskostenamt innerhalb von 90 Tagen nach dem Schadenszeitpunkt (Artikel 5 und 8 des Alliierten Gesetzes Nr. 47) unter Beifügung nachprüfbarer Berechnungsunterlagen zuzuleiten sind.

Die vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebene 90-Tage-Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Ausgleichsantrag fristgerecht bei der Oberfinanzdirektion (nicht Besatzungskostenamt) eingegangen ist.

Es wird erwartet, daß die mit der Abwicklung der Manövverschäden befaßten Dienststellen alles tun, um dem Auftrag des Landtags an die Hessische Landesregierung gerecht zu werden.

Wiesbaden, den 1. 2. 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen - IVa/4c - 3241 - 51/54

186

Besatzungslasten; hier: Ausgleich von Besatzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Eigentum von Ländern und Gemeindeverbänden stehen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Bezug: 1. Meine Rundschreiben a) vom 23. September 1952 — II C — BL 1535 — 25/52 — b) vom 24. März 1953 — II C — BL 1534 b — 1/53 — c) vom 23. September 1953 — II C — BL 1534 b — 24/53.

2. Schreiben des Herrn Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 21. Dezember 1953 — 20 44 08 —

I. Nach Nummer IV meines Rundschreibens vom 23. September 1952 (II C — BL 1535 — 25/52) sollten die dort festgelegten Richtlinien über den Ausgleich von Besatzungsschäden und Belegungsschäden an im Eigentum der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden stehenden Grundstücken nicht auf Schäden an Straßen und Brücken angewendet werden; insoweit sollte es bei der besonderen Regelung in Nummer 6 B meines Rundschreibens vom 12. Februar 1951 (II C — Bes 4035 — 469/51) verbleiben. Diese besondere Regelung ist, soweit es sich um Schäden aus der Zeit nach dem 31. März 1952 handelt, durch die in meinem Rundschreiben vom 24. März 1953 (II C — BL 1534 b — 1/53) getroffene Regelung ersetzt worden. Diese Regelung erstreckt sich jedoch, wie ich in meinem Rundschreiben vom 23. September 1953 (II C — BL 1534 b — 24/53) ausgeführt habe, nur auf Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Für Schäden an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Brücken, die im Eigentum von Ländern oder Gemeindeverbänden, gegebenenfalls auch von Gemeinden einschließlich Stadtkreisen, stehen, kann ein Ausgleich auf Grund des Rundschreibens vom 23. September 1952 (II C — BL 1535 — 25/52) gewährt werden, wenn die in diesem Rundschreiben geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

Mit Rücksicht hierauf erhält Nummer IV meines Rundschreibens vom 23. September 1952 (II C — BL 1535 — 25/52) folgende Fassung:

„Diese Richtlinien gelten nicht für Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Sie gelten ferner nicht für solche Schäden an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Brücken, die vor dem 31. März 1952 eingetreten sind.“

II. Hiernach ergibt sich im einzelnen folgende Regelung:

1. Bei Schäden an Straßen, Wegen und Brücken im Eigentum von Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden, die in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1952 eingetreten sind, ist nach Nummer 6 B meines Rundschreibens vom 12. Februar 1951 (II C — Bes 4035 — 469/51) zu verfahren,

ohne daß es darauf ankommt, ob die Straßen, Wege und Brücken dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nicht.

Nach Nummer 6 B (7) b dieses Rundschreibens wird ein Zuschuß nur bei Schäden an ausgebauten Straßen, nicht auch bei Schäden an Feldwegen und ähnlichen Wegen gewährt.

2. Bei Schäden an Straßen, Wegen und Brücken im Eigentum von Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden, die nach dem 31. März 1952 eingetreten sind, ist mein Rundschreiben vom 24. März 1953 (II C — BL 1534 b — 1/53) anzuwenden, wenn die Straßen, Wege oder Brücken dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

3. Bei Schäden an Straßen, Wegen und Brücken im Eigentum von Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden, die nach dem 31. März 1952 eingetreten sind, ist mein Rundschreiben vom 23. September 1952 (II C — BL 1535 25/52) anzuwenden, wenn die Straßen, Wege und Brücken nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Bonn, den 7. 1. 1954

Der Bundesminister der Finanzen — II C — BL 1534 b — 3/54

187

Kommunaler Finanzausgleich; hier: Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge.

Für die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge gelten mit Wirkung vom Anschreibungs-jahr 1954 (1. November 1953 bis 31. Oktober 1954) an die folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeines:

1. Die Finanzämter haben die Meßbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital — bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden: die Zerlegungsanteile — in Anschreibungsabschnitten, die je 1 Jahr umfassen (Anschreibungs-jahr), anzuschreiben. Der Anschreibungsabschnitt 1954 läuft vom 1. November 1953 bis zum 31. Oktober 1954. Die folgenden Anschreibungsabschnitte beginnen und enden entsprechend.

2. Anzuschreiben sind:

- a) jeder Gewerbesteuermeßbetrag, der in dem Anschreibungs-jahr vom anschreibenden Finanzamt erstmalig festgesetzt oder diesem von einem anderen Finanzamt mitgeteilt wird (Zerlegungsanteil), ohne Rücksicht darauf, für welches Kalenderjahr der Meßbetrag (Zerlegungsanteil) gilt;
- b) jede im Anschreibungs-jahr vom anschreibenden Finanzamt verfügte oder ihm von einem anderen Finanzamt mitgeteilte Festsetzung eines Meßbetrages (Zerlegungsanteils), durch die eine frühere Festsetzung aufgehoben, geändert oder berichtigt wird (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung, Berichtigungsveranlagung, endgültige Veranlagung usw.), ebenfalls ohne Rücksicht darauf, für welches Kalenderjahr die Festsetzung gilt;
- c) der im vorangegangenen Anschreibungs-jahr zuletzt festgesetzte Gewerbesteuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) für die Gewerbebetriebe, für die innerhalb des laufenden Anschreibungs-jahres ein Gewerbesteuermeßbetrag noch nicht festgesetzt worden ist;
- d) ein mutmaßlicher Gewerbesteuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) für die Gewerbebetriebe, die in dem Kalender-jahr, das im Anschreibungs-jahr endet, steuerpflichtig gewesen sind und für die bis zum Ablauf des Anschreibungs-jahres eine Festsetzung für die Veranlagungs-jahre seit dem 21. Juni 1948 noch nicht vorliegt. Dieser Betrag ist sorgfältig zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die endgültige Festsetzung des Meßbetrages von Bedeutung sein können. In dem Meßbetragsverzeichnis ist zu vermerken, daß es sich um einen mutmaßlichen Betrag handelt. Die Anschreibung ist aktenkundig zu machen.

3. Gewerbesteuermeßbeträge, die gemäß § 19 Abs. 3 und 4 GewStG 1950 lediglich für die Zwecke der Gewerbesteuer-vorauszahlungen festgesetzt werden, sind nicht anzuschreiben.

II. Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis

1. Die Finanzämter führen für jede Gemeinde, soweit vorhanden auch für jedes gemeindefreie Grundstück, ein Ver-

zeichnis, in dem die Gewerbesteuermeßbeträge angeschrieben werden (Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis). Das Verzeichnis gliedert sich in:

- a) Teilabschnitt I zur Eintragung der Meßbeträge, die nicht zerlegt werden, an denen also nur eine Gemeinde beteiligt ist;
- b) Teilabschnitt II zur Eintragung der Zerlegungsanteile, also der Erfassung solcher Meßbeträge, an denen mehrere Gemeinden beteiligt sind.

2. In Teilabschnitt I des Verzeichnisses sind alle Betriebe nach der V-Liste aufzunehmen, die in dem Kalenderjahr, das im Anschreibungs-jahr endet, steuerpflichtig gewesen sind. Nachzutragen sind Betriebe, die in diesem Kalenderjahr nicht mehr steuerpflichtig gewesen sind, für die aber Steuermeßbeträge für einen früheren Erhebungszeitraum (ausgenommen Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben) anzuschreiben oder zu berichtigen sind.

3. Wird in einem Anschreibungs-jahr ein früher festgesetzter Meßbetrag geändert (infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, endgültiger Festsetzung usw.), dann sind der ursprüngliche Meßbetrag in roter und der neue Meßbetrag in schwarzer Farbe einzutragen.

4. Setzt das Finanzamt in einem Anschreibungs-jahr für einen Gewerbebetrieb die Meßbeträge für zwei Erhebungszeiträume erstmalig fest, so ist bei Eintragung des Meßbetrages für den zweiten Erhebungszeitraum die Eintragung für den ersten Erhebungszeitraum auszustreichen. Die ausgestrichene Eintragung muß leserlich bleiben. Das gleiche gilt bei Berichtigung von im Laufe des Anschreibungs-jahres neu festgesetzten Meßbeträgen.

5. Jede Anschreibung eines Meßbetrages (Zerlegungsanteils) ist auf der Festsetzungsverfügung und auf der für die Gemeinde bestimmten Durchschrift des Gewerbesteuermeßbescheides (Zerlegungsmittelteilung) zu vermerken. Die Gemeinden werden gebeten, Durchschriften des Gewerbesteuermeßbescheides und Zerlegungsmittelteilungen, die nicht den Vermerk über die Anschreibung tragen, dem zuständigen Finanzamt zur Nachholung des Vermerks zu übersenden.

III. Anschreibung der Zerlegungsanteile in Teilabschnitt II

1. Das Finanzamt hat im Teilabschnitt II der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse der Gemeinden seines Bezirks anzuschreiben:

- a) die von ihm selbst festgesetzten Zerlegungsanteile der Gemeinden seines Bezirks;
- b) die von anderen Finanzämtern festgesetzten und ihm mitgeteilten Zerlegungsanteile der Gemeinden seines Bezirks. Anzuschreiben ist nur der auf die einzelne Gemeinde entfallende Zerlegungsanteil.

2. Geht eine Zerlegungsmittelteilung einem Finanzamt zu, das für die Eintragung des Zerlegungsanteils nicht zuständig ist, so hat es die Mitteilung gegen Abgabennachricht an das zuständige Finanzamt weiterzusenden, oder, wenn es dieses nicht feststellen kann, dem zerlegenden Betriebsfinanzamt mit entsprechendem Vermerk zurückzusenden.

3. Für die Art der Eintragung und das Verfahren bei Änderungen und Berichtigungen von Zerlegungsanteilen gelten die Bestimmungen des Abschnitts II Ziff. 2-4 entsprechend.

IV. Änderungen des Gemeindegebietes

1. Wird das Gemeindegebiet geändert, so stellt das zuständige Finanzamt zunächst im Benehmen mit den Gemeindebehörden klar, welche Gewerbebetriebe von der Umgemeindung betroffen werden.

2. Sodann ist wie folgt zu verfahren:

- a) wird eine bestehende Gemeinde aufgelöst (infolge Umgemeindung oder Neubildung einer größeren Gemeinde), so wird vom Stichtag der Auflösung an eine Anschreibelle für diese Gemeinde nicht mehr geführt. Die bereits angeschriebenen Meßbeträge (Zerlegungsanteile) einschließlich Änderungen, Berichtigungen, auch infolge von Rechtsmittelentscheidungen für frühere Jahre, sowie neu festgesetzte Meßbeträge (Zerlegungsanteile) und Änderungen hierzu werden der aufnehmenden Gemeinde (Nachfolgegemeinde) angeschrieben;
- b) wird ein Teil einer bestehenden Gemeinde einer anderen Gemeinde (auch einer neu gebildeten Gemeinde) zugeteilt, so werden die Meßbeträge der von der Umgemein-

dung betroffenen Gewerbebetriebe für die Zeiträume bis zur Umgemeindung im Gewerbesteuermeßbetrags-Verzeichnis der abgebenden Gemeinde und für die Zeit von dem Stichtag der Umgemeindung an in dem Verzeichnis der aufnehmenden Gemeinde angeschrieben.

V. Ausschaltung von Fehlern und Irrtümern

Die Gemeinden können die von den Finanzämtern geführten Gewerbesteuermeßbetrags-Verzeichnisse einsehen, um etwaige Fehler und Irrtümer in der Anschreibung auszuschalten. Werden Fehler und Irrtümer in einem Gewerbesteuermeßbetrags-Verzeichnis in einem früheren Anschreibungs-jahr festgestellt, so sind sie im Gewerbesteuermeßbetrags-Verzeichnis des laufenden Jahres zu berichtigen. Für die Berichtigung gelten die Bestimmungen im Abschnitt II Ziffer 3 sinngemäß.

VI. Abschluß des Verzeichnisses

1. Mit dem Ablauf des 31. Oktober jedes Anschreibungs-jahres ist das Gewerbesteuermeßbetrags-Verzeichnis zu schließen. Die Gemeindesumme der eingetragenen Meßbeträge und Zerlegungsanteile ist unter Abzug der roten von den schwarzen Eintragungen (vgl. Abschnitt II Ziff. 3) zu ermitteln. Die Finanzämter teilen mir die Gesamtsomme für jede Gemeinde spätestens bis zum 25. November des Anschreibungs-jahres in doppelter Ausfertigung und den zuständigen Herren Oberbürgermeistern und Landräten in einer Dritt-Ausfertigung mit. Für jede kreisfreie Gemeinde und jeden Landkreis ist ein besonderes Blatt zu verwenden. Innerhalb der Landkreise sind die Gemeinden alphabetisch zu ordnen.

2. In die Liste der Gemeindesummen jedes Landkreises sind auch die Gemeinden aufzunehmen, für die kein Meßbetrag im Gewerbesteuermeßbetrags-Verzeichnis eingetragen ist. Als Summe ist hier 0 DM einzusetzen.

3. Der Meldetermin (25. November) ist unbedingt einzuhalten.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 4. 2. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — LG 4020 — 2/0 — III b/4.

188

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln für 1953 durch den Arbeitgeber.

Zur Durchführung des § 29 Absatz 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. November 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1524, Bundessteuerblatt I S. 489) — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2, 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1953 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt 6).

2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1953

(1) Der Arbeitgeber ist nach § 47 Absatz 2 LStDV verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1953 endet, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 u. a. den Zeitraum zu bezeichnen, für den die Lohnsteuerkarte 1953 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt war. Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1953 unterlassen, dann gilt Abschnitt 3. Ist der Arbeitgeber aber der Verpflichtung zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1953 regelmäßig nachgekommen, so hat er nach § 47 Absatz 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1953 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 nur noch für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarte 1953 ihm am 31. Dezember 1953 vorlag, weil diese Arbeitnehmer von ihm Arbeitslohn aus einem

gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis bezogen. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 den Zeitraum, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1953 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat. Außerdem hat der Arbeitgeber im Abschnitt V die Lohnsteuer anzugeben, die er bei dem von ihm für das Kalenderjahr 1953 durchzuführenden Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 3 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1579, Bundessteuerblatt I S. 631) aufgerechnet oder erstattet hat, soweit nicht gegen die Lohnsteuer für den letzten im Kalenderjahr 1953 endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet worden ist;

2. in den Spalten 1 und 2 der Lohnsteuerbescheinigung den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1953 bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist;

3. in Spalte 3 der Lohnsteuerbescheinigung den Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge), den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1953 bezogen hat (vgl. Abschnitt 5), und zwar:

a) unter Buchstabe a den Bruttoarbeitslohn ohne den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ohne ermäßigt besteuerte Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist (vgl. Buchstabe b),

b) unter Buchstabe b den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes, Abschnitt 52 Absatz 3 Nummer 2 der Lohnsteuer-Richtlinien), die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen (Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951, Bundesgesetzblatt I S. 388, Abschnitt 52 d der Lohnsteuer-Richtlinien) und den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

Bruttoarbeitslohn ist die Summe der Lohnbeträge, die ohne Berücksichtigung von etwa auf der Lohnsteuerkarte 1953 eingetragenen steuerfreien Beträgen im Laufe des Kalenderjahres 1953 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Auch bei Nettolohnzahlungen ist der Bruttoarbeitslohn anzugeben, d. h. der Nettolohn zuzüglich der darauf entfallenden Lohnabzüge. Es sind nicht anzugeben:

aa) die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind,

bb) die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Fahrtauslagen, Tagelöhner usw.) gewährt worden sind, soweit sie steuerfrei sind,

cc) die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten hat, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt worden sind (Auslagenersatz),

dd) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreie Jubiläumsgeschenke, der steuerfreie Teil von Weihnachtsgeldern, steuerfreie Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit);

4. in Spalte 4 der Lohnsteuerbescheinigung die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1953 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat (vgl. Abschnitt 5), und zwar:

a) unter Buchstabe a die Lohnsteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn (vgl. oben Nummer 3 Buchstabe a) einbehalten worden ist,

b) unter Buchstabe b die Lohnsteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn (vgl. oben Nummer 3 Buchstabe b) einbehalten worden ist.

Reicht der in den Spalten 3 und 4 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die nach den obigen Num-

mern 3 und 4 jeweils verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf besonderem Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist. Die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1953 auf Grund des § 3 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 aufgerechnet oder erstattet hat, ist vom Arbeitgeber in Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 besonders zu vermerken (soweit nicht gegen Lohnsteuer für den letzten im Kalenderjahr 1953 endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet ist; vgl. oben Abschnitt 2 Absatz 1 Nummer 1); diese Lohnsteuer ist bei der Angabe in Spalte 4 der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch ist bei der Angabe in Spalte 4 die Lohnsteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber auf Grund des § 3 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1952 in der Fassung vom 17. November 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 744, Bundessteuerblatt I S. 987) mit Lohnsteuer aufgerechnet oder erstattet hat, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember 1952 geendet haben;

5. in Spalte 5 der Lohnsteuerbescheinigung in einer Summe die Kirchensteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1953 von dessen Arbeitslohn durch Lohnabzug einbehalten hat (vgl. Abschnitt 5);

6. in Spalte 6 der Lohnsteuerbescheinigung in einer Summe die Abgabe „Notopfer Berlin“, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1953 von dessen Arbeitslohn durch Lohnabzug einbehalten hat (vgl. Abschnitt 5). Die in manchen Vordrucken vorgesehene Aufteilung der Spalte 6 in die Buchstaben a und b ist unbeachtlich.

(2) Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1953 dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1954 einzutragen. Diese Merkmale braucht der Arbeitgeber nicht anzugeben, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1954 nicht vorgelegt hat, z. B. weil das Dienstverhältnis am 31. Dezember 1953 geendet und der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1954 deshalb schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt hat.

(3) Viele Betriebe, z. B. im Bergbau und im Baugewerbe, führen ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreiberverfahren. Die Arbeitgeber können die Durchschrift des Lohnkontos an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung ausschreiben und die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1953 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden.

3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer, der bei ihm im Kalenderjahr 1953 beschäftigt gewesen ist, die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 (Abschnitt 2) entgegen der Vorschrift im § 47 LStDV ausnahmsweise (Absatz 2) nicht ausschreiben können, so muß der Arbeitgeber an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) nach dem beiliegenden Muster 1 ausschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 entsprechend.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft zu für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1953 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 LStDV). Sie trifft auch für die im Ausland wohnhaften Beamten und leitenden Angestellten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind, zu. Die Ausnahme ist weiter insoweit gegeben, als das Finanzamt gemäß § 47 Absatz 3 LStDV Arbeitgebern, in deren Betrieb die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs die vorübergehende Beschäftigung einer großen Zahl von Aushilfskräften (Tagelöhnern) mit sich bringen, gestattet hat, bei diesen Aushilfskräften (Tagelöhnern) von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1953 jeweils

nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen. Es gehören auch dazu die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1953 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 entgegen seiner Verpflichtung (vgl. Abschnitt 2 Absatz 1 Satz 1) nicht ausgeschrieben hat. Für Arbeitnehmer, für die gemäß § 31 LStDV ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(3) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden in Bogen zu je zwei Stück hergestellt und den Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Bogenzahl vom Finanzamt unentgeltlich geliefert. Es ist für den Bogen das Format DIN A 4 (210 mal 297 mm) vorgesehen.

(4) In Fällen des Abschnitts 2 Absatz 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn die Durchschrift des Lohnkontos alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1953 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer
 - a) auf deren (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist;
 - b) deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist als Grund für die Ausschreibung des Lohnzettels auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;

3. auf Verlangen eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1953 den Betrag von 24 000 DM nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1953 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 DM überstiegen hat (vgl. Nummer 1), der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Vordrucke zu Lohnzetteln nach dem beiliegenden Muster 2 werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert. Der Arbeitgeber kann für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer ein Doppel des Lohnzettels an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung (Abschnitte 2 und 3) ausschreiben und das Doppel gegebenenfalls an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1953 ankleben.

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Absatz 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos als Lohnzettel behandelt werden, wenn die Durchschrift des Lohnkontos alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

5. Umfang der Eintragungen in die Lohnsteuerbelege

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahres 1953 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer, die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer und die einbehaltene Abgabe „Notopfer Berlin“ einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1953 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer, Kirchensteuer und Abgabe „Notopfer Berlin“ sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer in einem im Kalenderjahr 1953 endenden Lohnzahlungszeitraum zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen (Abschnitte 2 bis 4) geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1953 nicht mehr als 140 DM (32 DM wöchentlich) betragen hat, so muß er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen machen. Hat der Arbeitgeber keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer oder keine Abgabe „Notopfer Berlin“ von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten, so muß er den für diese Eintragungen vorgesehenen Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagrechten Strich ausfüllen.

6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, oder bei denen die im § 4 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 bezeichneten Voraussetzungen für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt vorliegen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege (Abschnitte 2 bis 4) zu gelangen, wenn sie die Lohnsteuerbelege als Unterlage für die Einkommensteuererklärung 1953 oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1953 beim Finanzamt benötigen. Es gilt deshalb das Folgende:

1. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege (Abschnitte 2 bis 4) auf Verlangen dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1953 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1953 beim Finanzamt auszuhändigen. Die Lohnzettel in den Fällen des Abschnitts 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat der Arbeitgeber dagegen unmittelbar dem Finanzamt zu übersenden.
2. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind (Nummer 1), nachdem er den von ihm durchzuführenden Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1953 nach § 3 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 vorgenommen hat (vgl. Abschnitt 2 Absatz 1 Nummer 1), in der ersten Hälfte des Monats Mai 1954 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1954 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, weil z. B. das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1953 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1954, aus der dieses Finanzamt ersichtlich ist, schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1953 bezeichnet ist. In den meisten Fällen wird der Arbeitgeber im Lohnsteuerüberweisungsblatt (Abschnitt 3) die dort vorgesehenen Angaben über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1954 nicht machen können. Es sind deshalb die Lohnsteuerüberweisungsblätter vom Arbeitgeber in der ersten Hälfte des Monats Mai 1954 an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.
3. Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1953 nicht in einem Dienstverhältnis standen und sich deshalb oder aus anderen Gründen im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1953 befinden, haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. September 1953 inne hatten, in der ersten Hälfte des Monats Mai 1954 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1953 ihren Wohnsitz hatten (wenn sie die Lohnsteuerkarte 1953 nicht schon mit der Einkommensteuererklärung oder mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1953 vorher dem Finanzamt übersandt haben, vgl. obige Nummer 1). Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1954 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für 1954 erhalten haben.

Wiesbaden, den 11. 2. 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen — S 2233 — 14 — II/23.

Muster 1

Lohnsteuerüberweisungsblatt für das Kalenderjahr 1953

— auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der ersten Hälfte des Monats Mai 1954 dem Finanzamt einzusenden —

Die Lohnsteuerkarte 1953 — hat vom bis schuldhaft nicht vorgelegen — ist ausgeschrieben ¹⁾

von der Gemeinde im Bezirk Steuerbezirk/Beruf des Finanzamts Nummer

Wohnsitz

Wohnung

(Zu- und Vorname des Arbeitnehmers) (Geburtsjahr) led., verh., verw. oder geschieden ²⁾ Steuerklasse ²⁾

Religionsgemeinschaft: a) des Arbeitnehmers b) seines Ehegatten

¹⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen
²⁾ Lt. Lohnsteuerkarte 1953

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1953 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen

von	bis	In dieser Zeit betrug		Von dem Arbeitslohn (Sp. 3) sind einbehalten					
		a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b.		Lohnsteuer		Kirchensteuer		Abgabe „Notopfer Berlin“	
		b) Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit, Erfindervergütung, auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn		a) aus 3a	b) aus 3b				
		DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.
1	2	3		4		5		6	
		a)		a)					
		b)		b)					
		a)		a)					
				b)					

..... den
(Ort) (Datum)

.....
(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel —)

Muster 2

Lohnzettel 1953

für das Kalenderjahr 1953 — für die Zeit vom 1953 bis 1953

(Familienname und Vorname des Arbeitnehmers)

(Beruf)

in

Str. / Platz Nr.

Die Lohnsteuerkarte 1953 ist ausgeschrieben von der Gemeinde

im Bezirk des Finanzamtes

Steuerbezirk/Nr.

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt
von mir — uns — erhaltenVon den in Sp. 3 bezeichneten Beträgen sind
einbehalten worden

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer		Kirchensteuer		Abgabe „Notopfer Berlin“	
		DM	Pfg.	DM	Pfg.	DM	Pfg.	DM	Pfg.
1	2	3		4		5		6	
1	laufende Bruttobezüge (Lohn, Gehalt, Pensionen usw.)								
2	sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (Tantiemen, Gratifikationen usw.)								
3	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)								
4	steuerfreie Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit								
5	Aufwandsentschädigungen								
6	Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt								
7	Erfindervergütungen								
8	auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuertes Arbeitslohn								
9	sonstige Beträge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläumsgeschenke								

An das
Finanzamt in, den 19 ..
(Ort) (Datum).....
(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel —)

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

189

Formblatt für den Jahresabschluß der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute

Die Angabe der Vorstandsbezüge im Geschäftsbericht ist bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten nicht erforderlich; Absatz 3 des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen — Bankaufsichtsbehörde — Az.: 1120 — V/4 — vom 22. Juni 1951 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1951 S. 408) wird daher mit Wirkung für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. 2. 1954.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— Wic3 — B 1120 — A/5 — (21) —

190

Errichtung eines Heimarbeitsausschusses auf Überlandesebene für die Herstellung von Lederwaren, Koffer, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikel einschließlich der Farblederzurichterei

Gemäß Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder errichte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit auf Grund des § 4 Abs. (1) des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), das nach dem Berliner Heimarbeitsgesetz vom 27. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 244) auch im Lande Berlin Anwendung findet, einen Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die Herstellung von Lederwaren, Koffer, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikel einschließlich der Farblederzurichterei mit dem Sitz in Wiesbaden.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:
Sachlich: die Herstellung von Lederwaren, Koffer, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikel, Farblederzurichterei,
Persönlich: die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen, (siehe Anmerkung *),
Räumlich: die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz.

Anschrift: Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die Herstellung von Lederwaren, Koffer, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikel einschließlich der Farblederzurichterei, Wiesbaden, Landeshaus (Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr).

Wiesbaden, den 8. 2. 1954.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I a 2 — 9754 —

*) Anmerkung: Vgl. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden in der Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie im Gebiet der Freistaaten Hessen und Baden, der preußischen Provinz Hessen-Nassau, des bayerischen Regierungsbezirkes Unterfranken und der bayerischen Pfalz. Vom 26. Juli 1934, Tarifregister-Nr. 229/1 (RABl. 1934 S. VI/280).

Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Markt- und Einkaufstaschen aus Lederabfällen im Gebiet des Deutschen Reiches. Vom 1. Oktober 1936, Tarifregister-Nr. 803/4 (RABl. 1936 S. VI/1112).

Gleichstellung der Lohngewerbetreibenden, die im Zurichtergewerbe der Farblederindustrie beschäftigt sind, mit den Hausgewerbetreibenden im Gebiet der Freistaaten Hessen, der Provinz Hessen-Nassau, der Rheinprovinz, dem bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und dem oldenburgischen Landesteil Birkenfeld. Vom 4. Juni 1935, Tarifregister-Nr. 860/2 (RABl. 1935 S. VI/458).

191

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister

Im Monat Januar 1954 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister Nr. 305/19

Manteltarifvertrag vom 7. Dezember 1953 für die Arbeiter im Kurhessischen Kupferschieferbergbau.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.

2. Tarifregister Nr. 700/57

Tarifvertrag vom 22. Oktober 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die gewerblichen Arbeitnehmer des Werkes Butzbach der Firma Kessler & Co. G. m. b. H.

3. Tarifregister Nr. 700/58

Tarifvertrag vom 22. Oktober 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister.

Zu 2 und 3) Tarifvertragsparteien:

Kessler & Co. G. m. b. H. US Instandsetzungsbetriebe, Wasseralfingen (Württ.) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M. sowie Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.

4. Tarifregister Nr. 809/11

Tarifvertrag vom 11. Dezember 1953 über den Beitritt der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen zu dem Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1952.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/M. sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen.

5. Tarifregister Nr. 809/12

Manteltarifvertrag vom 1. Januar 1954 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandwerks und des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeug-Handwerks sowie Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

6. Tarifregister Nr. 1000d/6

Tarifvertrag vom 23. Oktober 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks der Bundesrepublik ohne Bayern, Süd- und Nordbaden sowie West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Zentralinnungsverband des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks für das Bundesgebiet und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

7. Tarifregister Nr. 1100/30

Tarifvertrag vom 21. Dezember 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.

8. Tarifregister Nr. 1400/38

Tarifvertrag vom 14. Januar 1954 über die Entlohnung von berufsfremden Korrektoren im graphischen Gewerbe der Bundesrepublik.

9. Tarifregister Nr. 1400/39

Tarifvertrag vom 15. Januar 1954 über die Auslegung des Begriffes „Krätzen“.

10. Tarifregister Nr. 1400/40

Tarifvertrag vom 15. Januar 1954 über die Bezahlung der Spritzzulage bei Trockenbestäubung.

Zu 8—10) Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes, Düsseldorf und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.

11. Tarifregister Nr. 1401a/14

Tarifvertrag vom 4. Dezember 1953 zur Ergänzung und Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. Juni 1952 für das Schriftgießereigewerbe.

- Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M.,
und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
12. **Tarifregister Nr. 1902/8**
Manteltarifvertrag vom 15. Oktober 1953 für die Arbeitnehmer der Brodfabriken des Landes Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V.,
Wiesbaden und Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß
— Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz,
Frankfurt/Main.
13. **Tarifregister Nr. 1910b/8**
Lohntarifvertrag vom 14. Dezember 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
14. **Tarifregister Nr. 1910b/9**
Gehaltstarifvertrag vom 14. Dezember 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
15. **Tarifregister Nr. 1913/22**
Lohntarifvertrag vom 21. Dezember 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Essigindustrie im Lande Hessen.
16. **Tarifregister Nr. 1913/23**
Gehaltstarifvertrag vom 21. Dezember 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Essigindustrie im Lande Hessen.
Zu 13—16) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß e. V., Hessen
Frankfurt a. M., und Industriegewerkschaft Nahrung
— Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.,
17. **Tarifregister Nr. 1910b/10**
Gehaltstarifvertrag vom 14. Dezember 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
18. **Tarifregister Nr. 1913/24**
Gehaltstarifvertrag vom 21. Dezember 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Essigindustrie im Lande Hessen.
Zu 17 und 18) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V.,
Frankfurt a. M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
19. **Tarifregister Nr. H-2004**
Bindende Festsetzung (Lohn) vom 9. November 1953 für die Heimarbeiter der Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung in der Bundesrepublik.
20. **Tarifregister Nr. H-2004/1**
Bindende Festsetzung (Urlaub) vom 9. November 1953 für die Heimarbeiter der Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung in der Bundesrepublik.
Zu 19 und 20) Heimarbeitsausschuß für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung, Stuttgart.
21. **Tarifregister Nr. 2701/26**
Tarifvertrag vom 21. Oktober 1953 zur Ergänzung des Tarifvertrages für die Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 9. September 1953.
Tarifvertragsparteien:
Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e. V., Hannover und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Essen.
22. **Tarifregister Nr. 2701/27**
Gehaltstarifvertrag vom 27. November 1953 nebst protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage für die Bediensteten der privaten Bausparkassen.
Tarifvertragsparteien:
Sozialausschuß der Bausparkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg.
23. **Tarifregister Nr. 2702a/37**
Tarifvertrag vom 19. November 1953 zur Ergänzung des § 11 des Tarifvertrages für das Private Versicherungsgewerbe vom 26. November 1952.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
24. **Tarifregister Nr. 2702c/815**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“, Heusenstamm.
25. **Tarifregister Nr. 2702c/817**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
26. **Tarifregister Nr. 2702c/819**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse, Hamburg.
27. **Tarifregister Nr. 2702c/822**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Braunschweiger Kasse, Hamburg.
Zu 24—27) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
28. **Tarifregister Nr. 2702c/816**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
29. **Tarifregister Nr. 2702c/818**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse, Hamburg.
30. **Tarifregister Nr. 2702c/823**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Braunschweiger Kasse, Hamburg.
Zu 28—30) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.
31. **Tarifregister Nr. 2702c/820**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse, Hamburg.
32. **Tarifregister Nr. 2702c/824**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Braunschweiger Kasse, Hamburg.
Zu 31 und 32) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Hamburg.
33. **Tarifregister Nr. 2702c/821**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse, Hamburg.
34. **Tarifregister Nr. 2702c/825**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August 1953 für die Braunschweiger Kasse, Hamburg.
Zu 33 und 34) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Verband der weiblichen Angestellten, Hamburg.
Zu 24—34) betr. Herabsetzung der Lehrlingsvergütungen auf die Einkommensfreigrenze.
35. **Tarifregister Nr. 2702c/826**
Tarifvertrag vom 1. Dezember 1953 über das Dienstverhältnis der weiblichen Lohnempfänger der Ortskrankenkassen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
36. **Tarifregister Nr. 2805/68**
Tarifvertrag Nr. 47 vom 29. Oktober 1953 für die im Kraftwagengüterfernverkehr beschäftigten Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.
37. **Tarifregister Nr. 2805/69**
Tarifvertrag Nr. 48 vom 5. November 1953 über die Arbeitszeit und Entlohnung der Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.

38. Tarifregister Nr. 2805/70

Tarifvertrag Nr. 51 vom 11. Dezember 1953 über die Regelung der Arbeitszeit bei der Deutschen Bundesbahn am 2. Januar 1954.

39. Tarifregister Nr. 2805/71

Tarifvertrag Nr. 49 über die Entlohnung der in den Heimen des Sozialwerkes der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Bediensteten.

Zu 36—39) Tarifvertragsparteien:

Deutsche Bundesbahn, Sitz Frankfurt/Main und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.

40. Tarifregister Nr. 2805/72

Tarifvertrag vom 1. Dezember 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses der Angestellten.

41. Tarifregister Nr. 2805/73

Tarifvertrag vom 1. Dezember 1953 über die Neuregelung der Kinderzuschläge der Angestellten.

42. Tarifregister Nr. 2805/74

Tarifvertrag vom 1. Dezember 1953 für die Angestellten über die Gleichstellung von Mann und Frau nach Art. 3 GG.

43. Tarifregister Nr. 2805/75

Tarifvertrag vom 1. Dezember 1953 für die Lohnempfänger und das Haus- und Küchenpersonal über die Neuregelung der Kinderzuschläge.

44. Tarifregister Nr. 2805/76

Tarifvertrag vom 1. Dezember 1953 für die Lohnempfänger über die Gleichstellung von Mann und Frau nach Art. 3 GG.

Zu 40—44) betr. Bedienstete der Anstalten und Heime der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn.

Zu 40—44) Tarifvertragsparteien:

Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Frankfurt/Main, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Frankfurt/Main, sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, Frankfurt/Main und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, vertreten durch die Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main sowie Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.

45. Tarifregister Nr. 2900/14

Tarifvertrag vom 20. Dezember 1953 nebst Protokollnotiz und drei Zusatzabkommen vom gleichen Tage für die Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagengesellschaft.

Tarifvertragsparteien:

Internationale Schlafwagen-Gesellschaft, Direktion Frankfurt/Main und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

46. Tarifregister Nr. 3001/125

Zusatztarifvertrag vom 29. September 1953 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT — G — vom 22. Mai 1953.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

47. Tarifregister Nr. 3004/29

Tarifvereinbarung vom 9./17. November 1953 zur Ergänzung des Tarifvertrages für Nicht-TO. K—Orchester vom 1. Juli 1949.

48. Tarifregister Nr. 3004/30

Tarifvertrag vom 15. Dezember 1953 für die Tarifangestellten der TO. K über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge.

Zu 48 und 49) Deutscher Bühnenverein, Köln, und Deutscher Musikerverband im DGB — Gewerkschaft Kunst, Düsseldorf.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, den 8. 2. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

192

Anordnung HE Nr. 1/54 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 4/51 über Höchstpreise für Milch, Vom 23. Februar 1954.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und der §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse vom 23. Juli 1952 (B. Anz. Nr. 146 vom 31. Juli 1952) wird für das Land Hessen angeordnet:

Artikel 1.

§ 2 der Anordnung HE Nr. 4/51 über Höchstpreise für Milch vom 6. August 1951 (Staatsanzeiger S. 466) in der Fassung der Anordnung HE Nr. 4/52 zur Änderung der Anordnung HE 4/51 über Höchstpreise für Milch vom 20. April 1952 (Staatsanzeiger S. 322) wird bezüglich der Höchstpreise für molkereimäßig auf Flaschen abgefüllte Milch wie folgt geändert:

A Preisgebiet I**I. Trinkmilch (eingestellte Vollmilch)****2. a) Molkeabgabepreis frei Laden des Kleinverteilers:**

1/1-Liter-Flasche	DM —38
1/2-Liter-Flasche	DM —20,5
1/4-Liter-Flasche	DM —11,25

b) Verbraucher-Höchstpreis des Einzelhändlers ab Laden:

1/1-Liter-Flasche	DM —45
1/2-Liter-Flasche	DM —25
1/4-Liter-Flasche	DM —14

II. Bestrahlte Trinkmilch (eingestellte Vollmilch)**2. a) Molkeabgabepreis frei Laden des Kleinverteilers:**

1/1-Liter-Flasche	DM —39
1/2-Liter-Flasche	DM —21
1/4-Liter-Flasche	DM —11,5

b) Verbraucher-Höchstpreis ab Laden des Einzelhändlers:

1/1-Liter-Flasche	DM —46
1/2-Liter-Flasche	DM —26
1/4-Liter-Flasche	DM —14

B Preisgebiet II**I. Trinkmilch (eingestellte Vollmilch)****2. a) Molkeabgabepreis frei Laden des Kleinverteilers:**

1/1-Liter-Flasche	DM —37
1/2-Liter-Flasche	DM —20
1/4-Liter-Flasche	DM —11

b) Verbraucherhöchstpreis ab Laden des Einzelhändlers:

1/1-Liter-Flasche	DM —43
1/2-Liter-Flasche	DM —24
1/4-Liter-Flasche	DM —13

II. Bestrahlte Trinkmilch (eingestellte Vollmilch)**2. a) Molkeabgabepreis frei Laden des Kleinverteilers:**

1/1-Liter-Flasche	DM —38
1/2-Liter-Flasche	DM —20,5
1/4-Liter-Flasche	DM —11,25

b) Verbraucherhöchstpreis ab Laden des Einzelhändlers:

1/1-Liter-Flasche	DM —44
1/2-Liter-Flasche	DM —25
1/4-Liter-Flasche	DM —13

Artikel II

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

193

Bauleitpläne und wasserwirtschaftliche Belange

Über die Durchführung des gemeinsam mit dem Minister des Innern ergangenen Erlasses vom 27. November 1952 Nr. 1384 b/53 L.K. 62.2.5, veröffentlicht am 17. Dezember 1953, fand eine Aussprache mit dem Hessischen Gemeindetag statt, mit dem Ziel, eine zusätzliche Bestimmung zu treffen, die Härten für die Gemeinden ausschließt.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern wird deshalb bestimmt, in Zukunft in den Fällen, in denen

der Generalbebauungsplan wegen fehlender oder unvollständiger wasserwirtschaftlicher Unterlagen beanstandet wird und die Gemeinde die geforderten Unterlagen nicht kurzfristig nachliefern kann, meine Entscheidung als Fachminister herbeizuführen. Der Hessische Gemeindetag wird hierbei als beratendes Organ der Gemeinde gehört.

Wiesbaden, den 5. 2. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten —
IV 1414 b/53 II. Ang. — LK 62.2.5 —

Verschiedenes

194

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 6. Februar 1954

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva	(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	78 955	+ 4 243
Postscheckguthaben	11	— 2
Inlandswechsel	112 992	— 2 830
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	219 664	
b) angekaufte	5 693	— 14 391
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	287	
b) Ausgleichsforderungen	15 031	
c) sonstige Sicherheiten	181	— 2 247
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	3 225	— 10 750
Sonstige Vermögenswerte	16 695	+ 862
	461 234	— 25 115

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1954

Reserve-Soll	DM 45 753
Reserve-Ist	DM 45 753

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 186	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter*)	316 927	— 8 797
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	517	— 19
c) von öffentlichen Verwaltungen	4 629	— 6 623
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	34 524	+ 3
e) von sonstigen inländischen Einlegern	18 992	+ 4 293
f) von ausländischen Einlegern	12 311	— 14 101
	387 900	— 25 244
Sonstige Verbindlichkeiten	7 148	+ 120
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 61 201 (+ 1 958)		
	461 234	— 25 115

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1954

Reserve-Soll	DM 285 578	Summe der Überschreitungen	DM 14 336
Reserve-Ist	DM 299 798	Summe der Unterschreitungen	DM 116
Überschußreserven	DM 14 220	Überschußreserven	DM 14 220

Frankfurt (Main), den 8. 2. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Hessisches Oberbergamt

195

Bituminöse Gesteine.

Ölschiefer, der sich zur Extraktion von Kohlenwasserstoffen eignet, wird hierdurch wegen seines Gehaltes an Bitumen als technisch verwertbar erklärt und damit den Bestimmungen des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 und der Erdölverordnung

vom 13. Dezember 1934 — beide Rechtsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89 und 91) — unterworfen.

Wiesbaden, den 15. 2. 1954

Hessisches Oberbergamt — Tgb.-Nr. 478/54/107

Hess. Landesvermessungsamt

196

Luftbildwesen in Hessen

Seit dem Jahr 1951 sind im Lande Hessen vorwiegend für die Belange des Vermessungswesens folgende Bildflüge durchgeführt worden:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugtag	Bildmaßstab	Nr.	Bildfluggebiet	Flugtag	Bildmaßstab
1	Raum Ulrichstein, Vogelsberg	25. 4. und 3. 5. 1951	1: 5700 und 1:10000	5	Rod a. d. Weil, Kr. Limburg/Lahn	19. 10. 1952	1:13000
2	Grenzgebiet Dillkreis-Siegen	22. 9. 1951	1:10000	6	Wiesbaden-Ost	19. 10. 1952	1: 8000
3	Ödelsheim, Kr. Hofgeismar	16. 10. 1951	1:14700	7	Mainz-Bingen-Neuwied	18./19. 3. 1953	1:13000
4	Gersfeld/Rhön	19. 10. 1951	1: 7500	8	Maingebiet: Frankfurt-Offenbach-Hanau-Aschaffenburg	1.—8. 9. 1953	1: 6000

Wiesbaden, den 10. Februar 1954

Hessisches Landesvermessungsamt — K II/5240/54.

Regierungspräsidenten

197

Darmstadt

Personalveränderungen.

In der allgemeinen und inneren Verwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1954 folgende personelle Veränderungen eingetreten:

1. Ernannt wurden:

- 1. Lenz, Joachim, zum Regierungsassessor
- 2. Bambach, Adam, zum Regierungsinspektor
- 3. Pullmann, Georg, zum Regierungsinspektor.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wurden von meiner Behörde in den Bereich des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr versetzt:

- Oberregierungsrat Krüger, Alfred;
- Regierungsräte Werner, Wilhelm; Kuster, Wilhelm; Brückel, Ludwig; Geyer, Georg; Beringer, Alexander; Wittrock Georg;
- Spamer, Helmut; Lippert, Walter; Schulz, Werner;
- Regierungsamtmann Wöhlbier, Friedrich;
- Regierungsoberinspektoren Dingeldein, Georg; Krämer, Gustav; Schwan, Wilhelm;
- Regierungsinspektoren Schüttrumpf, Georg; Hörr, Franz; Brücher, Willi; Rückert, Karl-Heinz; Bauer, Hans; Rautert, Ferdinand; Stephan, Karl-Heinz; Lang, Johann; Biehler, Martin;
- Regierungsassessor Hörr, Wilfried.

Darmstadt, den 11. 2. 1954

Der Regierungspräsident — P 2 — 71 02

198

Kassel

Personelle Veränderungen.

A) Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:

Befördert: Finanzprüfer Heinrich Diezemann zum Regierungsrat, Regierungsinspektor Günther Liersch zum Finanzprüfer, Kriminalsekretär Karl Peglow zum Kriminalobersekretär.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung: ap. Regierungsinspektor Wilhelm Wilhelm zum Regierungsinspektor unter gleichzeitiger Versetzung an das Landratsamt in Witzenhausen mit Wirkung vom 1. Dezember 1953.

Versetzt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wurden versetzt:

- 1. an das Landessozialgericht in Darmstadt: Oberregierungsrat Otto Sauer, Regierungsrat Dr. Erich

Bernhardt, Regierungsrat Dr. August Krug, Regierungsrat Dr. Paul Seeghitz;

2. an das Sozialgericht in Kassel:

Regierungsrat Herbert Bartsch, Regierungsrat Friedrich Bechmann, Regierungsrat Joachim Boczkowski, Regierungsassessor Heinrich Ludovici, Regierungsoberinspektor August Degenhardt, Regierungsinspektor Adolf Erbe, Regierungsinspektor Hermann Haag, Regierungsinspektor Karl Heinemann, Regierungsobersekretär Valentin Noll, Regierungsobersekretär Wilhelm Roloff, Regierungssekretär Heinrich Rappsilber, Amtsgehilfe Andreas Rumpf;

3. an das Sozialgericht in Fulda:

Regierungsoberinspektor Otto Kohlrantz, Regierungsinspektor Hans Möller, Regierungsinspektor Herbert Poppe, Regierungsinspektor Willi Tracht, ap. Regierungsinspektor Theodor Käckell;

4. an das Sozialgericht in Marburg a. d. Lahn:

Regierungsinspektor Heinrich Hose, Regierungsinspektor Willi Reese, Regierungsinspektor Kurt Stelter.

B) Bei den Landratsämtern:

Befördert: Regierungssekretär Robert Herbert beim Landratsamt in Fulda zum Regierungsinspektor, Regierungsinspektor Hans Hilmes beim Landratsamt in Rotenburg a. d. Fulda zum Regierungsoberinspektor. In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt: Regierungssekretär Johannes Baumgart beim Landratsamt in Kassel.

C) Bei der Veterinärverwaltung des Regierungsbezirks Kassel:

In den Ruhestand versetzt: Regierungsveterinär Dr. Ernst Müller in Grebendorf, Kreis Eschwege, mit Wirkung vom 1. Februar 1954.

Kassel, den 12. 2. 1954

Der Regierungspräsident — Pr 1 Az. 7 0 16/03 B.

199

Personelle Veränderungen beim Regierungspräsidenten in Kassel (staatliche Polizei).

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Mit Urk. des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1.	Jäcksch, Otto	Pol.-Mstr.	16. 1. 54
2.	Bode, Manfred	Pol.-Hptw.	22. 1. 54

Kassel, den 8. 2. 1954

Der Regierungspräsident — I 8 Lapo. Az. 7 1 B.

200 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst) — Volks- und Mittelschulen —

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum/zur	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Abromeit, Hans	Marburg	Lehrer	a) Widerruf	a) 12. 1. 1954
2	Keller, Hans	Battenberg, Frankenberg	Lehrer	a) Widerruf	a) 17. 12. 1953
3	Wolf, Theresia	Herzhausen, Frankenberg	techn. Lehrerin	a) Widerruf	b) 26. 1. 1954
4	Hohmann, Frieda	Neuhof, Fulda	Lehrerin	a) Widerruf	b) 28. 1. 1954
5	Vogel, Wolrad	Frebershausen, Waldeck	Lehrer	b) Kündigung	b) 26. 1. 1954
6	Fischer, Margarete	Wega, Waldeck	Lehrerin	b) Kündigung	b) 26. 1. 1954
7	Lohse, Gerd	Stammen, Hofgeismar	Lehrer	b) Kündigung	b) 26. 1. 1954
8	Schade, Otto	Hofgeismar	Lehrer	b) Kündigung	b) 30. 1. 1954
9	Windeck, Heinrich	Dillich, Fritzlar-Homberg	Lehrer	b) Kündigung	b) 2. 2. 1954
10	Landau, Annemarie	Mecklar, Hersted	Lehrerin	b) Kündigung	b) 2. 2. 1954
11	Althaus, Anne	Frankenberg/E.	Lehrerin	b) Kündigung	b) 26. 1. 1954
12	Speicher, Johanna	Neukirchen, Waldeck	techn. Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 22. 1. 1954
13	Schröder, Wolfgang	Gieselwerder, Hofgeismar	Lehrer	b) Kündigung	b) 18. 1. 1954
14	Abmann, Günther	Schwabendorf, Marburg/L.	Lehrer	b) Kündigung	b) 18. 1. 1954
15	Semmelroth, Maria	Treysa, Ziegenhain	Lehrerin	b) Lebenszeit	b) 31. 12. 1953
16	Lange, Ilse	Kassel	Lehrerin	a) Kündigung	b) 18. 1. 1954
17	Müller, Antonie	Kassel	Lehrerin	a) Kündigung	b) 18. 1. 1954
18	Fröbel, Ursula	Kassel	Lehrerin	a) Widerruf	b) 18. 1. 1954
19	Höndorf, Reinarda	Kassel	Lehrerin	a) Kündigung	b) 18. 1. 1954
20	Winter, Erika	Lohfelden, Kassel-Land	Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 14. 1. 1954
21	Leinweber, Franz	Rommerode, Witzhausen	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 22. 1. 1954
22	Waldmann, Edeltraud	Hoof, Kassel-Land	techn. Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 28. 1. 1954
23	Gerlach, Gertrud	Ellershausen, Witzhausen	Lehrerin	a) Kündigung	b) 23. 1. 1954
24	Hugo, Burghard	Niederbeisheim, Fritzlar-Homberg	Lehrer	a) Widerruf	b) 23. 1. 1954
25	Claus, Ingeborg	Weiterode, Rotenburg	Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 28. 1. 1954
26	Eisinger, Karl-Heinz	Lohfelden, Kassel-Land	Lehrer	a) Kündigung	b) 28. 1. 1954
27	Köhler, Anna	Heckershausen, Kassel-L.	Lehrerin	a) Widerruf	b) 2. 2. 1954
28	Schöpke, Edith	Großbropperhaußen, Ziegenhain	Lehrerin	c) Widerruf	b) 26. 1. 1954
29	Querengässer, Heinz	Asmushausen, Rotenburg	Lehrer	a) Kündigung	b) 22. 12. 1953
30	Horn, Heinz	Üngsterode, Witzhausen	Lehrer	a) Kündigung	b) 30. 12. 1953
31	Bischoff, Heinrich	Häusen, Ziegenhain	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 31. 12. 1953
32	Grieger, Hildegard	Cornberg, Rotenburg	Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 25. 1. 1954

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst) — Volks- und Mittelschulen —

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde von a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Eckhardt, Heinrich	Frankenberg/E.	Einweisung in eine Planstelle der Bes.-Gr. A4 a2	c) Lebenszeit	b) 26. 1. 1954
2	Guba, Ernst	Allendorf, Marburg/Lahn	Konrektor	c) Lebenszeit	b) 26. 1. 1954
3	Stöber, Rudolf	Kirchhain, Marburg/Lahn	Mittelschullehrer	c) Kündigung	b) 22. 1. 1954
4	Reckhart, Ludwig	Bad Wildungen, Waldeck	Einweisung in Planstelle d. Bes.-Gr. A4 a2	c) Lebenszeit	b) 28. 12. 1953
5	Hesse, Wilhelm	Bad Wildungen, Waldeck	Einweisung in Planstelle d. Bes.-Gr. A4 a2	c) Lebenszeit	b) 28. 12. 1953
6	Grigat, Ernst	Geismar, Frankenberg	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 30. 12. 1953
7	Fenner, Ursula	Kassel	Hilfsschullehrerin	a) Kündigung	b) 18. 1. 1954
8	Hememann	Kassel	Mittelschullehrer	c) Lebenszeit	b) 22. 1. 1954
9	Groh, Diethild	Kassel	Hilfsschullehrerin	b) Kündigung	b) 21. 1. 1954
10	Leimbach, Richard	Hess. Lichtenau, Witzenh.	Konrektor	c) Lebenszeit	b) 22. 1. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	versetzt von	nach	mit Wirkung vom
1	Nicolai, Werner	Lehramtsanwärter	Kirchhasel, Kr. Hünfeld	Holzhausen, Kr. Hofgeismar	1. 2. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom
1	Mischke, Luise	techn. Lehrerin	Großalmerode, Witzenh.	1. 2. 1954
2	Lüneberg, Richard	Hauptlehrer	Eschenstruth, Kassel-L.	1. 4. 1954
3	Gonnermann, Helene	Lehrerin	Melsungen	1. 4. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	verstorben am
1	Taubert, Karl	Lehrer	Philippsthal, Hersfeld	26. 1. 1954

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst) — Höhere Schulen —

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Schule, Ort	Ernennung zum/zur	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Peter, Horst	Gymn. Philippinum, Marburg	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 25. 11. 1953
2	Herbst, Erwin	Leuchbergerschule, Eschwege	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 30. 11. 1953
3	Balkenhol, Hermann	Realgymn. Fritzlar	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 30. 11. 1953
4	Uthe, Horst	Realgymn. Wesertor, Kassel	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 25. 11. 1953
5	Soldan, Johannes	Kreisrealgymn. Melsungen	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 4. 12. 1953
6	Hammenstädt, Helmut	Leuchberg-Sch., Eschwege	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 30. 11. 1953
7	Orf, Helmut	Albert-Schweizer-Schule, Hofgeismar	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 17. 12. 1953
8	Kling, Herbert	Friedrich-Wilhelm-Schule, Eschwege	Studien-Assessor	a) Widerruf	a) 30. 11. 1953

Kassel, den 8. Februar 1954

Der Regierungspräsident. II/7 Az. 8 d 02.

201

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schweine-Versicherungsverein a. G. Ihringshausen, Landkreis-Kassel, in der Fassung der Beschlüsse vom 11. Oktober und 21. Dezember 1953 wird auf Grund der §§ 13 und 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze v. 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) in Verbindung

mit § 3 der 1. DVO vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94) und dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz genehmigt.

Der Verein ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) anerkannt und untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 12. 1. 1954

Der Regierungspräsident — 1/1 Az. 39 i 18/13.

Buchbesprechungen

Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis. Band II: Immobilien-Zwangsvollstreckung. Bearbeitet von Dr. Hermann Vogel, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg, und Hans Korn, Landgerichtsdirektor in Hamburg. 118 Seiten 8°. Kartoniert DM 4.80. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1954.

findet sich auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung, wobei die Zwangsvollstreckungsnovelle 1953 berücksichtigt ist.

Oberregierungsrat Diedrichs

Kühne-Wolff: „Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich.“

Ausgabe A: Die Ausgleichsabgaben; 5. Lieferung zum Stammband; 121 Blatt: LAG, §§ 228—358 (Seiten 645—690a), 1.—4. Abgaben DV—LA, Feststellungsgesetz, Stichwortverzeichnis — Stand Oktober 1953 —; 2. Ergänzungslieferung, Stand November 1953. Stammband und 1.—2. Ergänzungslieferung 1022 Seiten. Preis einschl. 2 Leinenordnern 44,78 DM.

Ausgabe B: Die Ausgleichsleistungen, 6. Ergänzungslieferung, 96 Blatt, Stand Oktober 1953; 7. Ergänzungslieferung, 65 Blatt, Stand Dezember 1953. Stammband und 1. bis 7. Ergänzungslieferung 1328 Seiten, Preis einschl. 2 Leinenordnern 75,10 DM; Preis der künftigen Ergänzungslieferungen 10 Pf. je Blatt.

W. Kohlhammer-Verlag Stuttgart und Köln.

Mit der 5. Lieferung wird der Stammband der Ausgabe A des Kompendiums, das man nicht ohne Berechtigung als Standardwerk der Lastenausgleichsgesetzgebung bezeichnen

In dem vorliegenden 2. Band des neuen „Handbuchs der amtsgerichtlichen Praxis“ wird ein Überblick über den regelmäßigen Ablauf des Zwangsversteigerungsverfahrens und des Zwangsverwaltungsverfahrens in der gerichtlichen Praxis an Hand der gebräuchlichen Formulare mit den erforderlichen Erläuterungen gegeben. Der Leser erhält eine Übersicht über den normalen Verfahrensablauf mit den dabei in der Regel vorkommenden Entscheidungen und Schreiben des Gerichtes sowie Anträge und Äußerungen der Beteiligten. Ferner wird auf die durch das Lastenausgleichsgesetz verursachten Änderungen und Besonderheiten des Verfahrens hinsichtlich der neuen öffentlichen Last der Hypothekengewinnabgabe unter Anführung von Beispielen hingewiesen. Dies ist insofern von besonderem Wert, als für die Behandlung der Hypothekengewinnabgabe noch keine gefestigte Praxis vorliegt und wohl auch wegen der noch notwendigen Ausführungsbestimmungen in den nächsten Monaten kaum zu erwarten ist. Das Werk be-

muß, auf den Stand vom Dezember 1953 und zum vorläufigen Abschluß gebracht. Sie beinhaltet neben der Textwiedergabe des dritten Teils — Ausgleichsleistungen — (§§ 227—358 LAG) die 1.—4. Durchführungsverordnungen über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (1.—4. Abgaben DV — LA) vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I S. 649, BStBl. 1952 I S. 787; BStBl. 1952 I S. 803; BGBl. I S. 660, BStBl. 1952 I S. 810; BStBl. 1952 I S. 812), das Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 835) — nach Einfügung der Änderungen durch das Dritte ÄndG LAG vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 693) sowie ein ausführliches sich über 68 Seiten erstreckendes Stichwortverzeichnis. Die zur gleichen Ausgabe A gehörende 2. Ergänzungslieferung bringt die Änderungen und Ergänzungen des LAG, wie sie sich durch das Altsparengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 495), das 2. ÄndG LAG vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 692) und durch das bereits erwähnte 3. ÄndG LAG vom 24. Juli 1953 ergeben haben.

Die Ergänzungslieferung zur Ausgabe B — Ausgleichsleistungen — berücksichtigt die Ergänzungen zum LAG, welche die 2. Leistungs DV — LA in der Fassung der ÄndVO vom 21. August 1953 (BGBl. I S. 1026), die VO über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. Leistungs DV LA = 2. Feststellungs DV) vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1026), die Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 LAG vom 24. März 1953 in der Fassung vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 166 vom 29. August 1953, Mtbl. BAA S. 308), die Änderungen der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 10. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 4. August 1953, Mtbl. BAA S. 247); die Änderungen der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 10. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 4. August 1953, Mtbl. BAA S. 244), die 2. Änderung der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 10. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 4. August 1953, Mtbl. BAA S. 244) und die Ergänzungen zum Währungsausgleichsgesetz (Währungsausgleichsgesetz vom 14. August 1952 mit Änderungen durch das Gesetz vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 165 und das Altsparengesetz vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 495 — sowie 1. und 2. Weisung zum WAG vom 5. Mai 1953 — Mtbl. BAA S. 194 und 10. Juli 1953 — Mtbl. BAA S. 270 —. Die 7. Ergänzungslieferung vervollständigt das Werk durch Aufnahme der 5. Leistungs DV — LA vom 17. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1551), der Änderungen der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 26. Oktober 1953 (Bundesanzeiger Nr. 224, Mtbl. BAA S. 342, der Änderungen der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 26. Oktober 1953 (Bundesanzeiger Nr. 224, Mtbl. BAA S. 343), der Änderungen der Weisung über Arbeitsplatzdarlehen vom 26. Oktober 1953 (Bundesanzeiger Nr. 225, Mtbl. BAA S. 345), der Änderung der Weisung über Heimförderung vom 26. Oktober 1953 (Bundesanzeiger Nr. 224, Mtbl. BAA S. 347), der Änderung der Weisung über Leistungen aus dem Härtefonds vom 26. Oktober 1953 (Bundesanzeiger Nr. 224, Mtbl. BAA S. 347), der Änderung der Geschäftsordnung des ständigen Beirates beim Bundesausgleichsamt vom 20. Oktober 1953 sowie der 3. Weisung zum WAG vom 26. Oktober 1953 (Bundesanzeiger Nr. 224, Mtbl. BAA S. 348), der 1. VO zur Durchführung des Altsparengesetzes (1. ASpG-DV) vom 6. November 1953 (BGBl. I S. 1512) und der 1. Weisung zum Altsparengesetz (Verfahren zur Feststellung des Entschädigungsanspruchs bei Wertpapieren) vom 13. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 220, Mtbl. BAA S. 368).

Damit ist eine lückenlose Zusammenfassung aller die Durchführung des LAG betreffenden Bestimmungen in einem Werk erreicht. Hierdurch wird eine der Praxis dienende erleichternde Handhabung der in den verschiedenen amtlichen Publikationsblättern veröffentlichten Bestimmungen gewährleistet. Die von besten Sachkennern der schwierigen Rechtsmaterie bearbeitete Kommentierung, die in einem 4bändigen Kompendium vorgenommene Zusammenfassung aller das Rechtsgebiet betreffenden Bestimmungen verbürgen stets aufs neue den schon bisher erworbenen Ruf eines Standardwerkes, das jedem, der mit der Durchführung des Lastenausgleichs befaßt sein wird, wertvolle und unentbehrliche

Hilfestellung leisten wird. Auf die bisherigen Würdigungen des Grundwerkes und der erschienenen Ergänzungslieferungen darf Bezug genommen werden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Dr. Ferd. Sievers: „Das Zulassungsrecht — Seine Entwicklung, Rechtsgültigkeit, Bestimmungen mit Entscheidungen und Änderungsvorschlägen“, 2. ergänzte Auflage, Kart., Preis DM 5.60. Ärzte-Verlag, Köln a. Rh.

Das schwierige und in den einzelnen Ländern seit 1945 unterschiedliche Recht des kassenärztlichen Zulassungswesens ist hier von einem kompetenten Kenner der Entwicklung des Kassenarztrechts in übersichtlicher Weise zusammengefaßt und dargestellt worden. Der Verordnungstext wird durch eine ausführliche Entscheidungssammlung der Berufungsinstanzen und einen Kommentar — beides drucktechnisch sauber abgesetzt — ergänzt.

Das Buch, das soeben in einer 2. erweiterten Auflage erschienen ist, dürfte jedem Interessenten ein wertvolles Nachschlagewerk sein. Es ist in der neuen Auflage durch ein Stichwortverzeichnis ergänzt und auf den Stand vom 1. April 1953 gebracht. Leider wird die neue hessische Zulassungsordnung erst in einer weiteren Auflage Berücksichtigung finden können.

Reg.-Medizinalrat Dr. von Manger-Koenig

Die Lohnsteuer. Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung. R. Boorberg Verlag, Stuttgart — 56 Seiten — Preis DM 3,—.

In der Reihe „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung“ im Verlag R. Boorberg, Stuttgart, ist das Heft „Die Lohnsteuer“ nach dem Stand vom Dezember 1953 erschienen. In dem Heft sind die für die Praxis wichtigen Begriffe des Lohnsteuerrechts ausführlich erläutert. Teil I enthält die Lohnsteuerpflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die der Lohnsteuerpflicht unterliegenden Arbeitnehmer können die steuerbegünstigenden Möglichkeiten ohne Schwierigkeiten ersehen. Insbesondere sind die unter die Merkmale „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ und „Außergewöhnliche Belastung“ fallenden Begriffe, die für die Arbeitnehmer von besonderer Wichtigkeit sind, eingehend dargestellt und an Hand von Berechnungsbeispielen erläutert.

Im Teil II sind die Pflichten des Arbeitgebers im Sinne des Lohnsteuerrechts zusammengefaßt.

Der abschließende Teil III erläutert die Aufgaben der Gemeinde als Hilfsorgan der Finanzverwaltung.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ist zur Erleichterung des Benutzers angeführt.

Das Werk, das die umfassende Materie des Lohnsteuerrechts in zusammengefaßter Form behandelt, kann sowohl den Arbeitnehmern als auch den Arbeitgebern zur Benutzung empfohlen werden.

Reg.-Oberinspektor Peuser

Recht der Wertpapiere. Von Professor Dr. A. Hueck. 6. überarbeitete Auflage. 130 S. Kart. DM 4.—, geb. DM. 5.75. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt (Main).

Dieses Werk, das in der Schriftenreihe „Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ erschienen ist, soll entsprechend dieser Zweckbestimmung in erster Linie den Studierenden als Grundriß dienen. Darüber hinaus wird es jedoch auch später jedem Juristen, der sich nur gelegentlich mit diesem Rechtsgebiet zu befassen hat, gute Dienste erweisen. Erfahrungsgemäß stellt das Recht der Wertpapiere in seiner Abstraktheit eine schwierig zu bewältigende Materie dar. Als Ergebnis seiner langjährigen Lehrtätigkeit hat der Verfasser es in hervorragender Weise verstanden, die wesentlichsten Grundzüge dieses Rechtsgebiets in allgemein verständlicher und doch wissenschaftlich fundierter Form darzustellen. Er beschränkt sich dabei bewußt auf die wichtigeren Wertpapiere und auch hier auf eine Herausarbeitung der grundsätzlichen Gesichtspunkte. Wesentlich dürfte das Verständnis der Materie dadurch erleichtert werden, daß die Rechtsnormen auf den mit ihnen verfolgten wirtschaftlichen Zweck zurückgeführt werden. Das Werk kann als Lehrbuch und auch weithin für die juristische Praxis nur wärmstens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954

Wiesbaden, den 27. Februar 1954

Nr. 9

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

526

Ab 1. April 1954 (evtl. 1. Mai 1954) ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Fulda/Hessen (94 000 Einwohner) die Stelle des

Leiters des Kreisbauamtes

zu besetzen. Besoldung nach Bes.-Gr. A 2 b RBO; Probezeit bleibt vorbehalten. Das Kreisbauamt umfaßt die Fachrichtungen Hochbau mit Bauaufsicht (Baupolizei), Tiefbau, Kulturbau, sozialer Wohnungsbau, Bauleitplanung (Landesplanung), Wohnungs- und Siedlungswesen.

Bewerber sollen Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau sein und Erfahrungen im kommunalen Bauwesen, insbesondere auf dem Gebiet der Bauaufsicht (Baupolizei) besitzen.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis, lückenlosen Zeugnissen über die bisherige Tätigkeit sind bis zum 20. März 1954 bei dem Unterzeichneten einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Vorsitzende des Kreis-
ausschusses des Landkreises
Fulda.

527

Ausschreibung

Bei der Stadt Bad Orb ist ab 1. April 1954 eine **Polizei-Hauptwachtmeisterstelle** zu besetzen. Besoldung nach A 8 c. Ortsklasse B. Probezeit drei Monate. Gesucht werden Bewerber, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen und noch nicht entsprechend untergebracht sind. Die erforderlichen Unterlagen wie Lebenslauf, Befähigungsnachweis, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild neueren Datums usw. sind bis spätestens 10. März 1954 an den Bürgermeister der Stadt Bad Orb einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bad Orb, 5. 2. 54

Der Magistrat der Stadt Bad Orb
Drisch, Bürgermeister

528

Bei der Stadt Lorch — Polizeidienstabteilung — ist die Stelle eines **Polizeiwachtmeisters** möglichst bald, spätestens 1. April 1954, zu besetzen.

Besoldung nach staatlichen Grundsätzen.

Bewerber jüngeren Alters, welche die vorgeschriebene Ausbildung und entsprechende Eignung nachweisen können, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (einschließl. Bild) bis spätestens 10. März 1954 an den Bürgermeister der Stadt Lorch a. Rh. einzureichen.

Lorch a. Rh., 11. 2. 54

Der Bürgermeister
der Stadt Lorch am Rhein

Veröffentlichungen

529

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

In dem Gebiet zwischen Kurmainzer Straße und Höchster Stadtpark, nordöstlich der Eltviller Straße ist das Umlegungsverfahren eingeleitet worden. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Flur 1 der Gemarkung Sossenheim gehören zum Umlegungsgebiet:

Flurstück Nr. 157/91, 158/92, 159/92, 92/1, 92/2, 94, 95/1, 95/2, 96/1 bis 96/3, 202/97, 182/97, 180/98, 181/97, 99, 103, 105/1, 104, 106/2 bis 106/6, 105/3, 107/9 bis 107/17, 108/5 bis 108/18, 109/1 bis 109/4, 110, 113, 114, 101/5, 342/90, 120/1, 203/97, 98, 101/1, 101/2, 101/7, 101/9, 101/11, 101/14, 86/1, 89/4, 89/5, 135/1, 135/2, 133, 134/2 bis 134/6, 105/2.

Der Umlegungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtvermessungsamt, Sachgebiet Umlegung, Rathaus Südbau, Bethmannstraße 3, Zimmer 426, den Beteiligten zur Einsicht offen.

Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Frankfurt a. M., 5. 2. 54

Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
als Umlegungsbehörde

530

Baulandumlegung in der Gemarkung Somborn

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Untere Schindkaute“ in der Zeit vom 21. Dezember 1953 bis 7. Januar 1954 den Beteiligten zur Einsicht offengelegen hat, findet gemäß § 3 Ziff. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Montag, dem 22. Februar d. J. um 10 Uhr im Sitzungssaal des

Rathauses statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben, ohne ihre Teilnahme über den Verhandlungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 2. 2. 54

Der Kreisaußschuß des Landkreises
Gelnhausen als Umlegungsbehörde

531

Baulandumlegung für das Gelände am Wasserturm in Mühlheim am Main

In dem Baulandumlegungsverfahren für das Gelände am Wasserturm in Mühlheim am Main ist Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan anberaumt auf

Dienstag, den 16. März, 9 Uhr, im Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer 2, in Mühlheim am Main, Marktstraße 2.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte An-

sprüche und Rechte, insbesondere solche der Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in diesem Termin unberücksichtigt bleiben.

Mühlheim a. M., 11. 1. 54

Der Magistrat der Stadt Mühlheim a. M.

532

Bekanntmachung.

Betr.: Umlegung der Grundstücke „An der Heide“.

Nachdem die Verhandlung mit den beteiligten Grundstückseigentümern am Umlegungsverfahren „An der Heide“ über den festzusetzenden Verteilungsplan am 1. Februar 1954 stattgefunden hat und sich diese mit den darin getroffenen Regelungen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, hat der Magistrat als Umlegungsbehörde den Verteilungsplan in seiner Sitzung am 5. Februar 1954 endgültig festgestellt. Der Verteilungsplan und die dazugehörigen Unterlagen liegen während der Zeit vom 22. Februar bis einschließlich 8. März 1954 zur Einsicht der Beteiligten am Umlegungsverfahren im Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer 24, offen.

Oberursel (Taunus), 12. 2. 54

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

533

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Der öffentliche Weg — Wiesenpfad — südlich der Adolf-Kolping-Straße bis zur Volksschule Rüdesheim am Rhein, Flur 13, Parzelle 177/4, soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Rüdesheim a. Rh., 11. 2. 54

Der Bürgermeister

534

Bekanntmachung.

Betrifft: Auflösung der Freiwilligen Ziegenversicherung des ehemaligen Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die im Jahre 1922 vorwiegend aus sozialen Erwägungen geschaffene Versicherung hat in den 3 Jahrzehnten ihres Bestehens den bei ihr versicherten Ziegenzüchtern und Ziegenhaltern — wie allgemein anerkannt — in allen Schadensfällen einen guten Versicherungsschutz geboten. Seit der Währungsumstellung 1948 jedoch ist, als natürliche Folge des gebesserten Lebensstandards, in der Haltung von Ziegen ein fortschreitender Rückgang eingetreten. Durch diese in den Zeitverhältnissen liegende Entwicklung hat sich auch der Versicherungsbestand der „Freiwilligen“ so vermindert, daß trotz ihres sozialen Charakters die weitere Beibehaltung der Versicherung nicht vertreten werden kann.

Dazu kommt, daß durch die von der Landesregierung vorgesehene Neuregelung des Tierseuchenwesens im Lande Hessen (voraussichtlich ab 1. April 1954) für die „Frei-

willigen“ die Möglichkeit des Weiterbestehens nicht gegeben ist.

Angesichts dieser Sachlage hat der Verwaltungsbeirat der Tierseuchenkasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden, durch den auch die Interessen der „Freiwilligen“ wahrgenommen werden, in seiner Sitzung am 20. August 1953 beschlossen, die Versicherung mit Ablauf des Rechnungsjahres 1953 (31. März 1954) aufzulösen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat sich der Herr Hessische Minister des Innern gemäß § 22 der Satzung mit der Auflösung der Freiwilligen Ziegenversicherung einverstanden erklärt.

Das Versicherungsverhältnis endet somit am 31. März 1954.

Alle aus der Satzung sich ergebenden und noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der „Freiwilligen“ werden durch die Auflösung nicht berührt. Insbesondere sind noch rückständige Beiträge für das Rechnungsjahr 1953 bis spätestens 31. März 1954 durch Einzahlung auf das Konto Nr. 32995 bei dem Postscheckamt Frankfurt a. M. unter genauer Zweckangabe zu überweisen. Schadensfälle an versicherten Ziegen, für die der Beitrag für das Rechnungsjahr 1953 nicht gezahlt ist, können nicht entschädigt werden.

Diese Bekanntmachung wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 17. 2. 54

Verwaltung zur Abwicklung des Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden

Der Beauftragte.

Tierseuchenkasse

I. V.: Urban, Landesrat

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

535

Der Landwirt Christian Knüppel in Waldeck — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Förster in Bad Wildungen — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke, Waldeck, Band II, Artikel Nr. 58: a) Flur 1, Parzelle 273, Am Elsterberge, Garten, in Größe von 4,28 Ar, b) Flur 11, Parzelle 19, vor dem Eckwege, Acker und Wiese, in Größe von 56,20 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Witwe Ludwig Meier, Henriette, geb. Vöpel, zu Waldeck, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F. 10/53

Bad Wildungen, 13. 2. 54

Amtsgericht

536

Der Johann Georg Blasius Massoth in Offenbach a. M., Hermann-Löns-Straße 8, vertreten durch Rechtsanwalt Heyl in Dieburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Rechte der bisherigen Eigentümer des Grundstücks eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden des Amtsgerichts Dieburg, Band 9, Blatt 532, Flur 13, Nr. 231, Acker am schönen Rollwald, 9,76 Ar, beantragt. Als Eigentümer sind im Grundbuch Blasius und Peter Massoth, beide wohnhaft in Offenbach a. M., zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 23. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer Nr. 14 — anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F. 6/53

Dieburg, 19. 2. 54

Amtsgericht

537

Der Verein Katholischer Deutscher Krankenschwestern e. V., Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Franz Kockler, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypotheken- bzw. Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 10, Band 10, Blatt 458: 1. in Abteilung III, Nr. 4, über 5000 GM, zugunsten des Frl. Toni Reiner in Freiburg (Brs.); 2. in Abteilung III, Nr. 5, über 5000 GM, zugunsten des Verbandes Kath. Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands e. V., in Freiburg (Brs.); 3. in Abteilung III, Nr. 6, über 10 000 GM, zugunsten des Vereins Katholischer Deutscher Krankenschwestern e. V., in Frankfurt a. M. eingetragenen Hypotheken zu 1 und 2 und Grundschuld zu 3 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 44, Gebäude B anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 34/316 F. 312/53

Frankfurt a. M., 4. 2. 54

Amtsgericht

538

Die Landesleihbank Fulda hat im Auftrage der Frau Elise Reinhardt, geb. Scheidt, in Fulda, Luckenberg Nr. 7, das Aufgebot des in Verlust geratenen Sparbuchs Nr. 33180 der Landesleihbank Fulda, ausgestellt für Frau Elise Reinhardt, geb. Scheidt, Luckenberg Nr. 7, mit dem Guthaben von 1000.— DM beantragt. Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen,

widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird. 3a F. 1/54

Fulda, 18. 2. 54

Amtsgericht

539

Der Waldarbeiter Matthäus Steigerwald in Flörsbach, Kreis Gelnhausen, Hs. Nr. 8, hat das Aufgebot des Briefes zu der im Grundbuch von Flörsbach, Blatt 11 A, Abt. II No. 1 und Artikel 221 A, Abt. II No. 3 eingetragenen Aufwertungshypothek über 513,- Goldmark nebst Zinsen zu Gunsten der Kreissparkasse Gelnhausen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Termin am 30. Juni 1954, 9 Uhr, hier, Zimmer 1, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da sie sonst für kraftlos erklärt wird. F. 11/53

Gelnhausen, 7. 12. 53

Amtsgericht

540

Der Kaufmann Wilhelm Kleinschmidt in Groß-Auheim — vertreten durch Rechtsanwalt Andres, Groß-Auheim — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Groß-Auheim, Bl. 3114, in Abt. II, Nr. 33, für den Zigarrenfabrikant Heinrich Kleinschmidt eingetragene Grundschuld von 20 000.— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F. 2/54

Hanau, 9. 2. 54

Amtsgericht

541

Der Uhrmacher Johann Schaub in Schiltz hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 12. August 1943

über die in Abt. III, Nr. 10 des Grundbuchs von Schlitz, Blatt 485 eingetragene Grundschuld von 1000,— RM (i. B.: Ein-tausend Reichsmark) nebst 5 $\frac{1}{2}$ % Zinsen seit dem 1. August 1943 für die Kreissparkasse in Lauterbach beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1954, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte geltend zu machen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/54
Lauterbach, 13. 2. 54 **Amtsgericht**

542

Die Witwe Dorothea Schiller, geb. Knie-
rim, in Dankerode, Kreis Rotenburg a.d.F.,
vertreten durch Rechtsanwalt Both in Ro-
tenburg a. d. F., hat das Aufgebot zur Aus-
schließung des Eigentümers des im Grund-
buch von Dankerode, Band 4, Blatt 99, ein-
getragenen, in der Gemarkung Dankerode
gelegenen Grundstücks Flur 3, Flurstück 18,
Holzung, die Aspen, 7,98 Ar, gemäß § 927
BGB beantragt. Als Eigentümer steht im
Grundbuch die am 26. Januar 1916 in Dan-
kerode verstorbene Witwe Barbara Elisa-
beth Knieirim, geb. Schade, in Dankerode
verzeichnet. Die Witwe Barbara Elisabeth
geb. Schade und ihre Rechtsnachfolger
werden aufgefordert, spätestens in dem auf
den 20. Mai 1954, 10 Uhr, vor dem unter-
zeichnenden Gericht, Zimmer 8, anberaum-
ten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumel-
den, andernfalls ihre Ausschließung erfol-
gen wird. F 1/54

Rotenburg a. d. F., 5. 2. 54 **Amtsgericht**

543

Die Gemeinde Ellershausen, Kreis Witz-
zenhausen, vertreten durch ihren Bürger-
meister Höftmann, hat das Aufgebot des
abhandengekommenen Sparkassenbuches
Nr. 4522 der Kreissparkasse zu Witzzen-
hausen, Hauptzweigstelle Bad Sooden-
Allendorf, das am 7. April 1953 ein Gut-
haben von 1195,37 DM aufwies, beantragt.
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefor-
dert, spätestens in dem auf den 11. Juni
1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Ge-
richt, Zimmer 8, anberaumten Aufgebots-
termin seine Rechte anzumelden und die
Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die
Kraftloserklärung des Sparkassenbuches
erfolgen wird. F 6/53

Witzenhausen, 11. 2. 54 **Amtsgericht**

Handelsregistersachen**544**

Firma Karl Wilhelm, Zweigniederlas-
sung, Melsungen: Die Zweigniederlassung
ist aufgehoben. HRA 67

Melsungen, 19. 2. 54 **Amtsgericht**

545

In dem hiesigen Handelsregister ist ein-
getragen: Firma Hermann-Schemel zu
Melsungen. HR A 90

Melsungen 13. 2. 54 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen**546****Neueintragung**

Am 15. Februar 1954 wurde in das Gü-
terrechtsregister Seite 32 eingetragen:
Kaufmann Karl-Heinz Buhl und Ehefrau
Gisela, geb. Bäumer, in Hatzfeld/Eder,
Edertalstraße 37. Durch notariellen Ver-
trag vom 27. Oktober 1953 ist allgemeine
Gütergemeinschaft vereinbart worden.
GR 32

Battenberg/Eder, 20. 2. 54

Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg/Eder

547**Neueintragung:**

Durch Vertrag vom 9. Juli 1953 haben die
Eheleute Kraftfahrer Hermann Theodor
Behm in Hausen und Karoline, geborene
Brück, die Verwaltung und Nutznießung
des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau
ausgeschlossen. 2 GR 1527

Gießen, 15. 2. 54

Amtsgericht

548

Marx, Walter, Fuhrhalter, Kassel-Wal-
dau, und Katharina, geb. Dippel, Vertrag
vom 12. Januar 1954. Gütertrennung.
GR 372, 10. 2. 54

Ewen, Hermann Albert, Direktor, Kassel-
Wilhelmshöhe, und Berta Marie, geb. De-
necke, Vertrag vom 16. Januar 1954. All-
gemeine Gütergemeinschaft.
GR 372 A. 10. 2. 54

Karasch, Johannes, beratender Betriebs-
wirt, Kassel, und Karolina, geb. Haag,
Vertrag vom 21. Dezember 1953. Güter-
trennung im Sinne der §§ 1426 ff. BGB.
GR 373, 19. 2. 54

Kassel, 19. 2. 54

Amtsgericht

549

Professor für Urreligionsgeschichte Dr.
phil. Hermann Wirth Roepfer Bosch, und
Frau Margarete Wirth Roepfer Bosch-
Schmitt, geborene Schmitt, beide wohnhaft
in Marburg/Lahn. Durch notariellen Ver-
trag vom 23. Oktober 1952 ist das Recht
der Verwaltung und Nutznießung des Ehe-
mannes ausgeschlossen und der Güter-
stand der Gütertrennung vereinbart. Es
ist weiter vereinbart, daß die Ehefrau
nicht verpflichtet ist, irgendwelche Bei-
träge zum ehelichen Haushalt zu leisten.
GR Nr. 476

Marburg/Lahn, 16. 2. 54

Amtsgericht

550

Durch Urteil des Amtsgerichts in Runkel
vom 5. Februar 1954 sind die Eigentümer
des im Grundbuch von Laubusesbach,
Blatt 588 eingetragenen Grundstücks mit
ihren Rechten ausgeschlossen worden.
3 F 1/53

Runkel, 5. 2. 54

Amtsgericht

551

Eheleute Fabrikant Peter Daniel Hoppe-
Boeken und Johanna, geb. Minor, Wies-
baden (Kaiser-Friedrich-Ring 26). Durch
Ehevertrag vom 7. August 1953 ist Güter-
trennung vereinbart. 17. 12. 53. 21 GR 1457
Wiesbaden, 18. 2. 54

Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen**552**

Spar- und Darlehnskasse eGmbH. Off-
dilln/Dillkreis. Durch Beschluß der Gene-
ralversammlung vom 8. August 1953 sind
die Statuten und die Firma geändert und
die Genossenschaft ist in eine Genossen-
schaft mit beschränkter Haftpflicht umge-
wandelt. Den Gläubigern der Genossen-
schaft wird, wenn sie sich binnen 6 Mona-
ten nach der Bekanntmachung zu diesem
Zweck melden, Sicherheit geleistet, soweit
sie nicht Befriedigung erlangen können.
Der Gegenstand des Unternehmens ist der
Betrieb einer Raiffeisenkasse. Die Aus-
dehnung des Geschäftsbetriebs auf Perso-
nen, welche Nichtmitglieder der Genossen-
schaft sind, ist zulässig, soweit dem § 8
Abs. 2 Gen.-Ges. nicht entgegensteht.
Gen.-Rr. 14

Dillenburg, 28. 1. 54

Amtsgericht

553

Spar- und Darlehnskasse eGmbH., Rit-
tershausen/Dillkreis. Der Gegenstand des
Unternehmens ist der Betrieb einer Raiff-

eisenkasse. 4. Die Ausdehnung des Ge-
schäftsbetriebs auf Personen, welche
Nichtmitglieder der Genossenschaft sind,
ist zulässig, soweit dem § 8 Abs. 2 Gen-
Ges. nichts entgegensteht. Durch Beschluß
der Generalversammlung vom 16. Mai 1953
ist das Statut vom 16. April 1953 aufge-
hoben. Das neue Statut ist vom 16. Mai
1953. Die Genossenschaft ist in eine Ge-
nossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
umgewandelt und die Firma ist geändert.
Den Gläubigern der Genossenschaft wird,
wenn sie sich binnen 6 Monaten nach der
Bekanntmachung zu diesem Zwecke mel-
den, Sicherheit geleistet, soweit sie nicht
Befriedigung erlangen können. Gen.R. 15

Dillenburg, 15. 1. 54

Amtsgericht

554

Spar- und Darlehnskasse eGmbH. Eibach/
Dillkreis. Auf Grund des Beschlusses der
Generalversammlung vom 13. Oktober 1953
ist die Genossenschaft in eine Genossen-
schaft mit beschränkter Haftpflicht umge-
wandelt und ist ihre Firma geändert. Der
Gegenstand des Unternehmens ist der Be-
trieb einer Raiffeisenkasse, 1. zur Pflege
des Geld- und Kreditverkehrs und zur
Förderung des Sparsinnes, 2. zur Pflege
des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaft-
licher Bedarfsartikel und landwirtschaft-
licher Erzeugnisse, 3. zur Förderung der
Maschinenbenutzung, 4. Der Geschäftsver-
kehr mit Personen, welche Nichtmitglieder
sind, ist zulässig, soweit dem nicht § 8
Abs. 2 Gen.-Ges. entgegensteht. Den Gläu-
bigern der Genossenschaft wird, wenn sie
sich binnen 6 Monaten nach der Bekannt-
machung zu diesem Zwecke melden, Sicher-
heit geleistet, soweit sie nicht Befriedigung
erlangen können. Gen.-R. 19

Dillenburg, 15. 1. 54

Amtsgericht

Musterregistersachen**555**

Firma Braun, Wettberg & Co., Beerfel-
den i. Odw. Anmeldung am 25. Januar 1954,
9 Uhr 35 Minuten. Muster für a) eine
Taschenmassagebürste aus Kunststoff,
Nummernverzeichnis 25/23; b) eine Kin-
derbadebürste aus Kunststoff, Nummern-
verzeichnis 8/74. Plastische Erzeugnisse.
Schutzfrist 3 Jahre. MR 14

Beerfelden, 26. 1. 54

Amtsgericht

556

Gerhard Heymann, Gießereiarbeiter (frü-
her Forstwart), Eibach. 22. Dezember 1953,
8.30 Uhr. Civil Farbstumpf Marke Combi,
plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre.
MR 246

Dillenburg, 28. 1. 54

Amtsgericht

557

Franksche Eisenwerke AG., Adolphshütte
bei Niederscheld, 20. Januar 1954, 9 Uhr,
Oranier Ofenmodell nach Werkfoto 773.
Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre.
MR 247

Franksche Eisenwerke AG., Adolphshütte
bei Niederscheld, 20. Januar 1954, 9 Uhr,
Oranier Zusatzherd 63 Z (Werkfoto 774).
Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre.
MR 248

Franksche Eisenwerke AG., Adolphshütte
bei Niederscheld, 27. Januar 1954, 8.45 Uhr,
Oranier Herdmodell nach Foto Nr. 779.
Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre.
MR 249

Dillenburg, 28. 1. 54

Amtsgericht

558

In das hiesige Musterregister ist unter
Nr. 41 eingetragen: Fa. Dr. Werner Hopf,
Gummistricwaren-Fabrik, Frankenberg/
Eder, Industriehof, 1 Paket, verschlossen,
enthaltend 8 Muster: „Sport-Kniekappen

aus elastischem Material, vorwiegend aus umspinnenen Gummifäden in allen Farben um- und gemustert, abgesetzt mit weißen Streifen, Karos usw., entsprechend den Farben und Mustern des jeweiligen Sport-, insbes. Fußballvereins". Flächenerzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 25. Januar 1954, 10.45 Uhr. MR 41
Frankenberg/Eder, 26. 1. 54 **Amtsgericht**

559

In das hiesige Musterregister ist unter Nr. 42 eingetragen: Fa. Dr. Werner Hopf, Gummistrickwaren-Fabrik in Frankenberg/Eder, Industriehof, 1 Paket, verschlossen, enthaltend 3 Muster, „Sportsocken aus elastischem Material, vorwiegend aus umspinnenen Gummifäden in allen Farben, uni und gemustert, abgesetzt mit weißen Streifen, Karos usw., entsprechend den Farben und Mustern des jeweiligen Sport-, insbes. Fußballvereins". Muster für Flächenerzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 25. Januar 1954, 10.45 Uhr. MR 42
Frankenberg/Eder, 26. 1. 54 **Amtsgericht**

560

In unser Musterregister wurde heute bezgl. des von Alfred Jost, Frankfurt am Main, Dahlmannstraße 58, angemeldeten Moders für Sparschäler in dreifacher Größe die Verlängerung der Schutzfrist auf weitere 7 Jahre eingetragen. MR 6
Höchst i. Odw., 3. 2. 54 **Amtsgericht**

561

In das Musterregister sind am 17. Februar 1954 die von der Firma Anneliese Weber in Hungen/Oberhessen am 17. Februar 1954, 10 Uhr, angemeldeten fünf Modellmuster Nr. 1004, 1006, 1011, 1015 und 1016 für Damenoberbekleidung eingetragen worden. Die Schutzfrist beträgt drei Jahre. MR 59
Nidda, 17. 2. 54 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen**562****Neueintragung**

Landeskirchliche Gemeinschaft Werratal e. V. in Heimboldshausen. VR 115
Bad Hersfeld, 25. 1. 54 **Amtsgericht**

563

28. Januar 1954: Motorsportclub Bad Homburg v. d. H. Sitz Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 26. November 1953 errichtet. VR 171
Bad Homburg v. d. H., 31. 1. 54 **Amtsgericht**

564

Sportfischer-Club Büdingen. VR 32
Büdingen, 9. 2. 54 **Amtsgericht**

565

Neueintragungen 25. Januar 1954. Verein: Gefolgschaftsunterstützungseinrichtung der Firma Joseph Wolf, Nahrungsmittelfabrik, K. G., in Darmstadt-Eberstadt. Sitz: Darmstadt-Eberstadt. VR 243.

27. Januar 1954. Verein: Landsmannschaft der Sachsen und Thüringer. Sitz: Darmstadt. VR 244.

Darmstadt, 4. 2. 54 **Amtsgericht**

566

Neueintragung. Motorsportklub für den Kreis Dieburg e. V. (DWV) Dieburg. VR 45

Dieburg, 12. 1. 54 **Amtsgericht**

567

29. 1. 1954: Unterstützungsverein e. V. der Firma G. Ch. Bödicker, Tief- und Hochbaugesellschaft, Eschwege-Frankfurt am Main in Eschwege. Der Verein hat

seinen Sitz von Frankfurt a. M. nach Eschwege verlegt. 6 VR 144

Eschwege, 29. 1. 54 **Amtsgericht**

568

In das hiesige Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Krieffeler Karneval-Klub, Krieffel a. Ts. e. V. 7 VR 203
Frankfurt/M.-Höchst, 17. 2. 54 **Amtsgericht**

569

Freunde und Förderer der Griesheimer Mittelschule in Frankfurt a. M.-Griesheim e. V. 7 VR 199
Frankfurt/M.-Höchst, 19. 1. 54 **Amtsgericht**

570

In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts wurde heute eingetragen: Rad- und Motorsport-Verein 1893 mit dem Sitz in Groß-Gerau. 4 VR 163
Groß-Gerau, 8. 2. 54 **Amtsgericht**

571

Kreisbauernverband mit dem Sitz in Groß-Gerau. 4 VR 164
Groß-Gerau, 19. 2. 54 **Amtsgericht**

572

Neueintragung. 4 VR 188 — 19. Januar 1954: Turnverein 1888 Mittelbuchen in Mittelbuchen.

Hanau a. M., 19. 1. 54 **Amtsgericht**

573**Neueintragung**

Schlesisches Priesterwerk, Königstein/Ts. 5 VR 117

Königstein/Ts., 11. 2. 54 **Amtsgericht**

574

Landschulheim Burg Nordeck e. V. in Nordeck, Kreis Marburg/Lahn. VR Nr. 235
Marburg/Lahn, 29. 1. 54 **Amtsgericht**

575

Salzmann's Männerchor, Melsungen, eingetragener Verein, Sitz Melsungen. Satzung ist am 8. Mai 1953 errichtet. VR 66

Melsungen, 9. 2. 54 **Amtsgericht**

576**Neueintragung**

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 20 folgendes eingetragen worden: Fußballclub Alemannia 1910 Gedern in Gedern. VR I/20

Ortenberg/Oberhessen, 5. 2. 54 **Amtsgericht**

577

Wiesbadener Karnevalverein 1926 „Die lust'ge Kunne, Wiesbaden (Römerberg 3). 23. 12. 53. 21 VR 722

Unterstützungsverein der Lyssia-Werke, Wiesbaden. 11. 1. 54. 21 VR 723

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Wiesbaden (Wilhelmstr. 24). 26. 1. 54. 21 VR 724

Sportschützen Wiesbaden in Wiesbaden (Schützenhofstr. 2, II.). 26. 1. 54. 21 VR 725

Gesellschaft zur Förderung der Hessischen Forstwirtschaft (Berufsverband hessischer Forstwirte), Wiesbaden. 2. 2. 54. 21 VR 726

Spielervereinigung 1919 Wiesbaden-Sonnenberg, Wsb.-Sonnenberg. 8. 2. 54. 21 VR 727

Kerbegesellschaft „Gemeinde Maria Hilf“, Wiesbaden. 12. 2. 54. 21 VR 728

Wiesbaden, 18. 2. 54 **Amtsgericht**

Konkurrenzsachen**578**

Über das Vermögen der Firma Lorsch Mobelfabrik, J. u. H. Brunnengräber,

Lorsch/Hessen, und deren persönlich haftenden Gesellschafter Jakob Brunnengräber, Schreinermeister, und Hermann Brunnengräber, Schreinermeister, beide in Lorsch, Nibelungenstraße 96, ist am 19. Februar 1954 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist das durch Beschluß vom 8. Dezember 1953 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufrecht erhalten worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schül in Bensheim a. d. B. Vergleichstermin: Mittwoch, den 14. April 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Sitzungssaal. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. VN 4/53

Bensheim, 19. 2. 54 **Amtsgericht**

579

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Kuhl, früher Büdingen, jetzt Chicago, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 811,24 DM zur Verfügung. Hieraus können nur bevorrechtigte Forderungen Klasse I/1 und zwar 11 501,81 DM berücksichtigt werden. Alle übrigen Gläubiger mit 1516,87 DM und Ausfallforderungen fallen aus. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts ausgelegt.

Büdingen, 6. 2. 54 **Dipl.-Kfm. G. Mann, Konkursverwalter**

580

In dem Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen des Kaufmanns Hans Kuhl, früher in Büdingen wohnhaft, jetzt in Chicago 40-III 5670-1/2, N Ridge Ave., Mitinhaber der im Konkurs befindlichen Firma Adam Hisgen o. H. G. in Büdingen, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Verhandlung über die Vergütung und die Auslagen des Verwalters Schlußtermin auf den 24. März 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Sitzungssaal, bestimmt worden. N 7/53

Büdingen, 18. 2. 54 **Amtsgericht**

581**Bekanntmachung**

Die Zahnärztekammer Frankfurt a. M. e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten als Liquidator zu melden.

Frankfurt a. M., 29. 1. 54

Zahnärztekammer Frankfurt a. M. e. V.
Der Liquidator: Dr. Dr. Heinz Otto Beer,
Rechtsanwalt, Frankfurt a. M., Elbestr. 61,
Telefon: 3 45 05

582**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Josef Hennecke, Frankfurt a. M.-Höchst, Brüningstraße 17, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 15. März 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 250,— DM Vergütung, 80,70 DM Auslagen. 81 N 255/50

Frankfurt a. M., 16. 2. 54 **Amtsgericht**

583**Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Josef Schittler, Frankfurt a. M., Bürgerstraße 16, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 81 N 172/52

Frankfurt a. M., 16. 2. 54 **Amtsgericht****584****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns J. Nalbach, Frankfurt a. M., Körnerstraße 13, Inhaber der „Vau-Ge“ Vereinigte Gewürzmühlen, Frankfurt a. M.-Fechenheim, Alt Fechenheim 60, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 15. März 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. 81 N 231/52

Frankfurt a. M., 16. 2. 54 **Amtsgericht****585****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rein & Co., Textilversand G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schloßstr. 76, ist weiterer Tagesordnungspunkt der am 8. März 1954, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 141, stattfindenden Gläubigerversammlung: „Bestellung eines Gläubigerausschusses“. 81 N 364/52

Frankfurt a. M., 18. 2. 54 **Amtsgericht****586****Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frankfurter Baugesellschaft mbH., Frankfurt a. M., Im Sachsenlager 13, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. 81 N 338/52

Frankfurt a. M., 15. 2. 54 **Amtsgericht****587**

Über das Vermögen des Otto Stockhausen, Frankfurt a. M., Lillencronstraße 11, früheren Inhabers des Garagenbetriebes „Garage Atlantic“, Frankfurt a. M., Grüneburgweg 12, wird heute am 15. Februar 1954, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt am Main, Varrentrappstr. 67, Telefon 7 43 10, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 19. März 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, I. Stock, Zimmer 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei Gericht eingesehen werden. 81 VN 46/53

Frankfurt a. M., 15. 2. 54 **Amtsgericht****588**

Über das Vermögen des Kaufmanns und Parkettlegemeisters, Heinrich Zimmer, Frankfurt a. M., Leipziger Str. 45, wird heute am 16. Februar 1954, 8.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt a. M., Telefon 9 33 95, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 22. März 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, I. Stock, Zimmer 141, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit

dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 49/53

Frankfurt a. M., 16. 2. 54 **Amtsgericht****589****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Wolter, Inhaber eines Zeitungs-Großvertriebes, Frankfurt a. M., Rothschild-Allee 55, mit Auslieferungslager Lehrbachstr. 10 a, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 15. März 1954, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 375.- DM Vergütung, 50.- DM Auslagen. 81 N 108/53

Frankfurt a. M., 16. 2. 54 **Amtsgericht****590****Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fino-Moden G. m. b. H., Versandhaus schöner Kleidung, Frankfurt am Main, Gutleutstraße 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 350.— Vergütung, DM 28.50 Auslagen. 81 N 177/53

Frankfurt a. M., 15. 2. 54 **Amtsgericht****591****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Trude Küchler, Frankfurt a. M., Leerbachstr. 10 B, Inhaberin der Firma „Ebetex“, Textilgroßhandel Eugen Bräuche, wird auf den 15. März 1954 vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, 11 Uhr, Termin anberaumt. Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 2. Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 200.— Vergütung und DM 22.65 Auslagen. 81 N 261/53

Frankfurt a. M., 17. 2. 54 **Amtsgericht****592****Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Bernhardt, Frankfurt a. M.-Schwanheim, An der Herrenwiese 38, Inhaber der Firma Berti-Apparatebau, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Zur Abnahme der Schlußrechnung wird Termin auf den 5. März 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 150.— Vergütung, DM 42.62 Auslagen. 81 N 338/53

Frankfurt a. M., 10. 2. 54 **Amtsgericht****593****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sachverständigen Hans Gustav Mursall, Frankfurt a. M., Karl-Flesch-Straße 3, Inhaber der Firma H. G. Mursall, Maschinen und Werkzeuge, Frankfurt a. M., Friesstraße 17, und der Firma Holzwerk Dudenhofen, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 5. März 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock. 81 N 369/53

Frankfurt a. M., 5. 2. 54 **Amtsgericht****594****Beschluß**

Die Frau Wilhelmine Weber, geb. Herr, Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Straße 25a, Inhaberin des Kino-Theaters Film-Bühne, jetzt Lichtbühne Sachsenhausen, hat am 1. Februar 1954 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt E. H. Zimmer, Frankfurt am Main, Zeil 16 (Tel. 9 22 72), wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 2/54

Frankfurt a. M., 19. 2. 54 **Amtsgericht****595****Beschluß**

Die Modellstoff-G. m. b. H. Jean Groh, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 26, Groß- und Kleinhandel mit Kleidermodellen und Damenkleiderstoffen aller Art, hat am 16. Februar 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Der Dipl.-Kfm. Hermann Müller, Frankfurt a. M., Adalbertstraße 13, Telefon 7 73 41, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 9/54

Frankfurt a. M., 17. 2. 54 **Amtsgericht****596****Beschluß**

Der Kaufmann Max Müller, Frankfurt am Main, Beethovenstraße 58, Inhaber der Fa. Pelze Max Müller, Frankfurt a. M., Taunusstraße 45, mit Filialen in Mannheim S 1, 13, Offenbach a. M., Marktplatz 4, und Essen, Kopstadtplatz 24, hat am 18. Februar 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Mückenberger, Frankfurt a. M., Börse (Tel. 9 54 86) wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Zugleich wird heute, am 19. Februar 1954, 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 11/54

Frankfurt a. M., 19. 2. 54 **Amtsgericht****597****Beschluß**

Die Gebr. Feldmann G. m. b. H., Herstellung sowie An- und Verkauf von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugzubehöre und Werkzeuge, Frankfurt am Main, Oskar-von-Miller-Str. 14/16 — früher Rüsselsheimer Straße 22 — hat am 16. Februar 1954 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Friedrich Pleß, Frankfurt am Main, Alt Fechenheim 87, Tel. 8 15 11, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 10/54

Frankfurt a. M., 17. 2. 54 **Amtsgericht****598**

Im Konkursverfahren der Deutschen Wohnstätten Gesellschaft e. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. (81 N 105/50 des Amtsgerichts Frankfurt a. M.) soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Der Gläubigerausschuß hat eine Abschlagsverteilung von 10 Prozent genehmigt. Die verfügbare Masse beträgt DM 73 317,77. Zu berücksichtigen sind DM 278 379,08 einfache Konkursforderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht aus.

Frankfurt a. M., 9. 2. 54
v. Mettenheim, Rechtsanwalt,
Konkursverwalter**599**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gastwirtshefrau Else Reeh, geb. Scharf, in Hailer, Kreis Gelnhausen,

Gelnhäuser Straße 171, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf den 17. März 1954, 14.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 722,40 DM, seine Auslagen auf 42,94 DM festgesetzt. N 11/50

Gelnhausen, 17. 2. 54 Amtsgericht

600**Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Karl Kröck, Inhaber der Firma Daniel Wirth's Nachf. in Gießen, Westanlage 53, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

7 N 2/50

Gießen, 3. 2. 54 Amtsgericht

601

Über das Vermögen des Kaufmanns Paul Schmitt, Bad König i. Odw., Großhandel mit Haus- und Küchengeräten, wird heute am 18. Februar 1954, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit und seine am heutigen Tage erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. Der Rechtsanwalt Dr. Süß, Michelstadt i. Odw., wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1954 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Mittwoch, den 10. März 1954, 9 Uhr, — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 28. April 1954, 9 Uhr, — vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeordnete Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1954 Anzeige zu machen. N 3/54

Höchst i. Odw., 18. 2. 54 Amtsgericht

602

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Drilan-Werk, GmbH., Seifenfabrik, Chemische Fabrik in Kassel-Bettenhausen, Am Sälzerhof 4, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 11. März 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt. 17 N 55/51

Kassel, 18. 2. 54 Amtsgericht

603

In dem Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen der Fa. Bitter-Polar GmbH., Kassel, Fiedlerstraße 22-32, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 17. März 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50, anberaumt. 17 N 12/52

Kassel, 18. 2. 54 Amtsgericht

604

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Gauß u. Co. Schürzen- und Wäschefabrik, Kassel, zur Zeit Vollmarshausen, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 11. März 1954, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt. 17 N 45/52

Kassel, 18. 2. 54 Amtsgericht

605

Der Bauunternehmer Josef Hartmann, Kassel-Bettenhausen, Forstbadweg 52, Inhaber eines Baugeschäftes gleichen Namens, ebenda, und Inhaber der Basaltwerke Jettenbach in Jettenbach (Pfalz), hat durch einen am 22. Februar 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Schrimpf, Kassel, Königsplatz 36 1/2, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 1/54

Kassel, 23. 2. 54 Amtsgericht

606

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der nichteingetragenen Firma Christian Klumpp, Lederwarenfabrik in Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 201, ist Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag auf Mittwoch, den 10. März 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, anberaumt. 7 VN 21/53

Offenbach a. M., 16. 2. 54 Amtsgericht

607

Die Firma Rheinische Steinwerke G. m. b. H., Fabrikation von Bausteinen und Baustoffen, in Neu-Isenburg, Rathausstraße 9-13, hat durch einen am 12. Februar 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Schaeg, Offenbach a. M., Kaiserstraße 25. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. § 59 ff. Vergl.-Ord. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die in § 57 Vergl.-Ord. vorgesehenen Befugnisse zu. Zahlungen an die Schuldnerin sind somit nur noch über bzw. an den Vergleichsverwalter zu richten. 7 VN 4/1954

Offenbach a. M., 16. 2. 54 Amtsgericht

608

Über das Vermögen der Frau Meta Luise Kalberlah, geb. Kühn, Textilien, in Offenbach a. M., Bismarckstraße 122, wurde das am 15. Dezember 1953 eröffnete Vergleichsverfahren mit Beschluß vom 20. Jan. 1954 eingestellt und zugleich das Anschlusskonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Emil Halang, Offenbach am Main, Kaiserstraße 21. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1954 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.-O. am Dienstag, dem 23. März 1954, 10 Uhr, Prüfungstermin am Dienstag, dem 30. März 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 15. März 1954. 7 N, 6/1954

Offenbach a. M., 12. 1. 54 Amtsgericht

609

Über das Vermögen der in Altmannshausen/Rhg., Alte Bauernschänke, wohnenden Ehefrau Elisabeth Unger, geb. Gilles Wwe., und deren minderjährigen Kinder: Günther, Annemarie und Karin Dieter, Horst und Hans Jürgen, wird heute am 22. Februar 1954, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Liese, Rüdeshelm/Rhein, Grabenstraße, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Kon-

kurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 25. März 1954, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 2. April 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüdeshelm/Rhein, Feldstraße 7, I. Stockwerk, Zimmer 12, Termin anberaumt. 3 N 4/54

Rüdeshelm a. Rh., 22. 2. 54 Amtsgericht

610

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma He-Te-Ko, Inh. Lätzsch u. Kalinke OHG. in Sontra wird die Vergütung des Konkursverwalters endgültig auf 1000.- DM, seine Auslagen auf 50,65 DM festgesetzt. N 3/52

Sontra, 22. 2. 54 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvorsteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

611

Zum Zwecke der Verwertung der Konkursmasse sollen die im Grundbuch von Düdelsheim, Band 18, Blatt 1207 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. Mai 1954, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsgebäudes in Büdingen, versteigert werden. Gemarkung Düdelsheim: Fl. 1, Nr. 231, Hof- und Gebäudelfläche, Hauptstraße 23, 3,05 Ar; Fl. 7, Nr. 143, Ackerland auf dem Blehm, 4,86 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind der Händler Heinrich Belz und dessen Ehefrau Marie Belz, geb. Studenroth, Düdelsheim, in Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. Betrag der Schätzung 6750.- DM; Einheitswert 2530.- DM. K 18/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

Büdingen, 19. 2. 54 Amtsgericht

612

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erbach, Band 12, Blatt 390 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 7, Gemarkung Erbach, Kartenblatt 16, Parzelle 482/203, Grundsteuerunterlagenrolle 555, Gebäudesteuerrolle 69, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b) Rindvieh- und Schweinestall, c) Holzremise, Hof Gnaden-talerstraße 16, 7,81 Ar. Der Versteigerungs-merk ist am 25. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: 3 a) Ehefrau des Stukka-teurs Wilhelm Gernand Anna Maria, geb. Ost, in Erbach, b) Weißbinder Wilhelm Ost V. in Erbach, c) Ehefrau des Stukka-teurs Jakob Umstädter, Christine, geb. Ost, in Erbach, zu 3a)—c) in ungeteilter Erben-gemeinschaft eingetragen. K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Camberg (Nassau), 10. 2. 54

Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg (Nassau)

613

Zwecks Aufhebung der Erbgemein-schaft sollen die im Grundbuch von Grä-fenhausen, Band 1, Blatt 31 und Band 20, Blatt 1274 eingetragenen, nachstehend be-schriebenen Grundstücke am Samstag, dem 24. April 1954, 8.30 Uhr, an der Gerichts-stelle, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, ver-steigert werden. a) Lfd. Nr. 9, Flur 2, Nr. 19, Hofreite Frankfurter Straße 36, Grabgarten, die große Beune, am Dorf, 3,40 und 4,40 Ar, Betrag der Schätzung: DM 13 762,—; lfd. Nr. 10, Flur 11, Nr. 34, Acker auf dem Mörfelder Weg, 29,84 Ar, Betrag der Schätzung: DM 447,—; b) lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 41, Acker hinter dem Wernstrüt, am Flurgraben, 20,62 Ar, Be-trag der Schätzung: DM 247,—; lfd. Nr. 2, Flur 12, Nr. 67, Acker auf dem Steinrod, 51,31 Ar, Betrag der Schätzung: DM 205,—. Zur Abgabe von Geboten auf Flur 11, Nr. 34 und Flur 12, Nr. 67 ist die Vorlage der Bietgenehmigung des Landwirtschafts-amts Darmstadt erforderlich. Der Verstei-gerungsvermerk ist am 9. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-tümer waren damals: a) Elisabeth Schneider, geb. Petri, Ehefrau des Philipp Schneider, b) Bahnarbeiter Philipp Schneider in Grä-fenhausen eingetragen. 3 K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Darmstadt, 5. 2. 54

Amtsgericht

614

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ober-Roden, Band Nr. 34, Blatt Nr. 2440, eingetragenen, nach-stehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch dem 12. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 13, versteigert werden: Lfd. Nr. 4 Gemarkung Ober-Roden, Flur 11 Flurstück 63, Acker-land zwischen dem Dornbusch und der Hühnerhecke, 25 87 Ar; lfd. Nr. 5 Gemarkung Ober-Roden, Flur 11, Flurstück 82, Ackerland, daselbst 20,13 Ar. Der Verstei-gerungsvermerk ist am 10. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-tümer war damals der Betriebsführer Ernst Hans Karl Krause in Offenbach am Main, Luisenstraße 43—45 eingetragen. Beschluß: Der Grundstückswert wird wie folgt fest-gesetzt: Flur 11, Nr. 63: 300,— DM, Flur 11, Nr. 82: 2013,— DM K 14/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Dieburg, 17. 2. 54

Amtsgericht

615

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fellerdilln Dill-kreis, Band 7, Blatt Nr. 250A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Karten-blatt 4, Parzelle 413 178, Grundsteuer-mutterrolle 556, Gebäudesteuerrolle 110, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Haupt-straße 104, 4,91 Ar. Der Versteigerungsver-merk ist am 9. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Fabrikarbeiter Arnold Hof-heinz und Anna, geb. Jost, in Fellerdilln als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert des Grundstücks wurde mit Beschluß des Amts-gerichts Dillenburg vom 13. Januar 1954 mit 15 000 DM festgesetzt. 7 K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Dillenburg, 9. 2. 54

Amtsgericht

616

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Jestädt, Band 16, Blatt 595 eingetragene, nachstehend be-schriebene Grundstück am 28. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Jestädt, Ktbl. 7, Parz. 33/2, Ackerland auf der Renn, 7,56 Ar. Der Wert des Grundstücks ist mit 800,— DM festgesetzt. Der Verstei-gerungsvermerk ist am 12. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-tümer war damals der Händler Paul Vogel in Eschwege, Gebrüderstraße 10, eingetra-gen. 6 K 23/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Eschwege, 20. 2. 54

Amtsgericht

617

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 19, Blatt 728 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 266, Flurstück 7, bebauter Hofraum, Liebigstraße 15, hält 2,07 Ar. Der Verstei-gerungsvermerk ist am 22. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-tümer war damals der Weinhändler Albert Hendorf in Frankfurt am Main eingetra-gen. Der Wert des Grundstücks wird ge-mäß § 74a Abs 5 ZVG auf DM 70 000,— festgesetzt. 84/81 K 87/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Frankfurt a. M., 29. 1. 54

Amtsgericht

618

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 16, Blatt 637 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. April 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichts-stelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 139, Flurstück 57 15 Wohnhaus mit Hofraum, Scheffelstraße 25, Größe 4,96 Ar. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Dietzel Bad Vilbel, jetzt Frank-furt am Main, eingetragen. Der Verstei-gerungsvermerk ist am 2. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs 5 ZVG auf DM 240 000,— fest-gesetzt. 84 K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Frankfurt a. M., 5. 2. 54

Amtsgericht

619

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Eckenheim, Band 45, Blatt 1765, im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an jen nachstehend beschriebenen Grundstück am 21. April 1954, 10 Uhr, an der Gerichts-stelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock versteigert werden. Gemarkung Eckenheim, Flur C, Flur-stück 137, Acker Im Niederfeld, 10,37 Ar; Flur C, Flurstück 136, Acker Im Nieder-feld, 9,63 Ar; Flur C, Flurstück 135 2, Acker Im Niederfeld, 10,62 Ar. Der Ver-steigerungsvermerk ist am 9. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbau-berechtigter war damals der Gärtner Rich. Werner in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert des Erbbaurechts (Verkehrswert) wird gem § 74a Abs 5 ZVG. auf 20 215,— DM festgesetzt. 84 K 15/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Frankfurt a. M., 13. 2. 54

Amtsgericht

620

Zum Zweck der Aufhebung der Gemein-schaft soll auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Miteigentümerin, Frau Elli Speck, geb. Hübner in Frankfurt am Main, Kreuzer-straße 15, das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 21, Blatt 832 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. April 1954, 9.10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Ger-ichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. St., verstei-gert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frank-furt am Main, Flur 329, Flurstück 463 11, bebauter Hofraum, Kreuzerstraße 15, hält 3,88 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. April 1953 in das Grundbuch eingetra-gen. Als Eigentümer waren damals Frau Elli Speck, geb. Hübner, in Frankfurt am Main, Frau Friedel Kohlbecher geb. Hüb-ner, in Frankfurt am Main, Frau Maria Gerster, geb. Hübner, in Weimar je zu einem ideellen Drittel eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs 5 ZVG auf DM 80 000,— festgesetzt. 84 K 52/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Frankfurt a. M., 3. 2. 54

Amtsgericht

621

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 21, Blatt 832 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichts-stelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, 1. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 329, Flurstück 463 11 bebauter Hof-raum Kreuzerstraße 15, Größe 3,88 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-tümer waren damals die 1 Frau Elli Speck, geb. Hübner in Frankfurt am Main, 2 Frau Friedel Kohlbecher, geb. Hübner in Frank-furt am Main, 3 Frau Maria Gerster geb. Hübner, in Weimar, je zu einem ideellen Drittel eingetragen. Der Wert (Verkehrswert) des Grundstücks wird auf 80 000 DM festgesetzt. — § 74a Abs 5 ZVG 84 K 52/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hin-gewiesen.

Frankfurt a. M., 3. 2. 54

Amtsgericht

622

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Altenhaßlau, Band Nr. 18, Blatt 614 eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 5. Mai 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichts-

stelle, Fürstenhofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhaßlau, Flur 19, Flurstück 245/11, Lieg.-B. 680, Geb.-B. 217, Hof- und Gebädefläche, Neue Straße 14, 6,19 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenhaßlau, Flur 19, Flurstück 246/11, Hof- und Gebädefläche Neue Straße 14, 8,26 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zellmann, Otto, Zimmermann in Altenhaßlau, eingetragen. K 14/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.
Gelnhausen, 16. 2. 54 Amtsgericht

623

Zwangsvolleistung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Am 17. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Gladenbach, die im Grundbuch von Günterod, Band 11, Blatt 419 (eingetragene Eigentümer am 28. August 1953, dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Frau Louise Seitz, geb. Loh, in Günterod, zur ideellen Hälfte und die Witwe des Kriegsinvaliden Leonhard Seitz, Louise, geb. Loh, und ihre Kinder a) Lina, b) Alwin, c) Richard, d) Hans Robert Seitz, von Günterod, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur gedachten Hälfte) eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 12 Nr. 205/114, bebauter Hofraum, Haus Nr. 58, 1,60 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 12 Nr. 206/114, Hausgarten, in der Ecke, 1,07 Ar, Gemarkung Günterod, Liegenschaftsbuch 1325, Gebäudebuch 59. K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.
Gladenbach, 16. 2. 54 Amtsgericht

624

Freitag, den 2. April 1954, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Groß-Gerau, Zimmer Nr. 5, das im Grundbuche von Bauschheim, Band XIII, Blatt 665, eingetragene Grundstück: Flur VII, Nr. 265/1, Wald (Hölzung) neben der alten Mainzer Straße, 5278 Ar. Das Grundstück war zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks (16. Oktober 1953) auf Maschinenschlosser Karl Botschan in Bischofsheim eingetragen. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die bei dem Landwirtschaftsamt Groß-Gerau einzuholen ist. 6 K 31/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.
Groß-Gerau, 22. 2. 54 Amtsgericht

625

Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Hochheim a. M., Band 27, Blatt Nr. 1079 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. April 1954, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim, Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Hochheim, Flur 42, Flurstück 600/52, Geb.-B. 775, bebauter Hofraum, Marzelstraße 7, 4,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Dreschmaschinenbesitzer Emil Auth, Hochheim a. M., eingetragen. 2 K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.
Hochheim a. M., 10. 2. 54 Amtsgericht

626

Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Bad König, Band 22, Blatt Nr. 1270 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 12. Mai 1954, 9 Uhr, an der Ger-

ichtsstelle Höchst i. Odw., Schulstraße 2, Zimmer 1, versteigert werden: Gemarkung König, lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 536/1, 16,00 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weißbindermeister Karl Koch in Bad König i. Odw. eingetragen. Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 6700.- DM. K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Höchst i. Odw., 22. 2. 54 Amtsgericht

627

Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Immenhausen, Band 25, Art. Nr. 996 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hofgeismar, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 8, Gemarkung Immenhausen, Flur 7, Flurstück 230, bebauter Hofraum, vor dem Holzhäuser Tore, Haus Nr. 1, 5,68 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Immenhausen, Flur 7, Flurstück 229, Hausgarten daselbst, 3,25 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Immenhausen, Flur 7, Flurstück 231, bebauter Hofraum über der Ziegelhütte, 2,67 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwegwärter Konrad Heinrich Waldeck in Immenhausen eingetragen. 2 K 12/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 19. 2. 54 Amtsgericht

628

Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Niedernhausen/Ts., Band 10, Blatt Nr. 336 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. April 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Krtbl. 2, Parz. 53, Lieg.-B. 482, Acker im Lausberg, 4,08 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedernhausen, Krtbl. 2, Parzelle 170/51, Geb.-B. 123, bebauter Hofraum, Schöne Aussicht Nr. 74, 9,81 Ar, und Parzelle 176/0,51, daselbst, 3,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Margarethe Pfeffer, geborene Bouillon, in Fischbach/Taunus eingetragen. K 2/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Idstein/Ts., 1. 2. 54 Amtsgericht

629

Im Wege der Zwangsvolleistung soll die dem Schreiner Heinrich Klee in Großseelheim gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuche von Großseelheim, Band 22, Blatt 677 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am Montag, dem 26. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 6, Flst. 342/180, Hof- und Gebädefläche, 4,50 Ar, Borngasse, Hs.-Nr. 101. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Schreiner Heinrich Klee in Großseelheim und dessen Ehefrau Anna, geb. Klingelhöfer, wohnhaft daselbst, je zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. Gemäß rechtskräftigem Beschluß vom 19. Januar 1954 ist der Verkehrswert des Grundstücks auf 17 000 DM und der Wert einer Grundstückshälfte auf 8500 DM festgesetzt worden. 5 K 25/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 12. 2. 54 Amtsgericht

630

Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von a) Fischbach, Band Nr. 20, Blatt Nr. 775, b) Eppenhain, Band Nr. 7, Blatt Nr. 270, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. April 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 11, versteigert werden: Fischbach, Band 20, Blatt Nr. 775: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Fischbach, Flur 12, Flurstück 135, Grundsteuer Mutterrolle 1158, Acker die Dachslöcher, 12,83 Ar, festgesetzt. Wert 350.- DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Fischbach, Flur 21, Flurstück 30, Acker am Wolfsgraben, 15,78 Ar, festgesetzter Wert 500.- DM; lfd. Nr. 11, Gemarkung Fischbach, Flur 19, Flurstück 12, Kelkheimer Krethenbach, Acker, 11,88 Ar, festgesetzter Wert 330.- DM; lfd. Nr. 15, Gemarkung Fischbach, Flur 12, Flurstück 47, Acker Schellenroth, 15,67 Ar, festgesetzter Wert 550.- DM; lfd. Nr. 16, Gemarkung Fischbach, Flur 12, Flurstück 46, Acker, daselbst, 8,06 Ar, festgesetzter Wert 250.- DM; lfd. Nr. 18, Gemarkung Fischbach, Fl. 19, Flurstück 11, Kelkheimer Krethenbach, Acker, 12,45 Ar, festges. Wert 350.- DM. Eppenhain, Bd. 7, Bl. 270: lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppenhain, Flur 3, Flurstück 41, Grundsteuer Mutterrolle 384, Oberm Schieferberg, Holzung, 26,68 Ar, festgesetzter Wert 135.- DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Heinrich Ohlenschläger in Fischbach/Taunus eingetragen. Gegen die Wertfestsetzung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde binnen 2 Wochen nach Zustellung zulässig. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Bauerngericht ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen (Kontr.-R.-Ges. 45). 2 K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein/Ts., 17. 2. 54 Amtsgericht

631

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Korbach, Band 51, Blatt Nr. 1491, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hagenstr. 2, Zimmer 13, versteigert werden. Gemarkung Korbach, lfd. Nr. 1, Kartenblatt 1, Parzelle 2641/156, Wohnhaus mit Anbau, Eidinghäuserweg 13, 4,71 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Lina Thomas, geb. Heine, zu Korbach eingetragen. K 6/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 25. 1. 54 Amtsgericht

632

Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 42, Blatt 2722 bzw. Band 42, Blatt 2723 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 28. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 14, versteigert werden. Blatt 2722: Gemarkung Biblis, Flur 4, Flurstück 102, Ackerland, die Neugärtenbeune, 42,14 Ar; Gemarkung Biblis, Flur 10, Flurstück 82, Acker auf dem Dungaer Deich, 21,58 Ar; Gemarkung Biblis, Flur 18, Flurstück 91, Acker, die Hanfhorst, 36,66 Ar. Blatt 2723: Gemarkung Biblis, Flur 3, Flurstück 320, Grünland, die große Speckwiese, 37,02 Ar; Gemarkung Biblis, Flur 10, Flurstück 81, Ackerland, auf dem Dungaer Deich, 35,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Johannes Wetzel IV., Biblis, und Eheleute Johannes Wetzel IV.

und Susanne, geb. Helfrich, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 7 K 20/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 9. 2. 54 Amtsgerecht

633

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Röthges, Band 6, Blatt 380 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 19, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Röthges, Flur I, Flurstück 125, Grünland, die Lotzenwiese, 14,95 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Röthges, Flur I, Flurstück 225, Ackerland hinter den Wieslappen, 26,39 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Röthges, Flur I, Flurstück 441, Ackerland hinter der Lucke, 48,18 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Röthges, Flur III, Flurstück 98, Grünland im untersten Boden, 49,87 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Auguste Walter, geb. Meckel, in Röthges eingetragen. Bieten kann auf das Ackerland hinter den Wieslappen (Verkehrswert DM 900,—), das hinter der Lucke (Verkehrswert DM 1300,—), und das Grünland im untersten Boden (Verkehrswert DM 1400,—) nur, wer sich sofort beim Landwirtschaftsamt Gießen eine schriftliche Bietgenehmigung erwirkt und sie beim Bieten dem Gericht überreicht. K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Eaubach/Oberh., 12. 2. 54 Amtsgerecht

634

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lindenhofzhausen, Band 10, Blatt 361 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. April 1954, 16 Uhr, an der Gerichtsstelle Limburg, Schiede 19, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenhofzhausen, Kartenblatt 67, Parzelle 57, Acker, Rädern auf die Mainzer Straße, 13,07 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenhofzhausen, Kartenblatt 47, Parzelle 27, Garten, beim Fallborn, 2,00 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenhofzhausen, Kartenblatt 51, Parzelle 72, Hofraum, Fallbornstraße 12, 3,56 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindenhofzhausen, Kartenblatt 67, Parzelle 55, Acker, Rädern auf die Mainzer Straße, 21,43 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die ledige Irmgard Fündinger eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Limburg erforderlich (außer Grundstück lfd. Nr. 3). K 6/1953

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg, 12. 2. 54 Amtsgerecht

635

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Münchhausen, Band Nr. 28, Blatt Nr. 1110, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. April 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße, Zimmer Nr. 8, versteigert werden: Lfd. Nr. 7, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 146/30, Lieg.-B. Nr. 218, Ackerland, Hutung, Am Dietenberg, 45,60 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 10/2, Geb.-B. 122, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Marburger Str. 12, 24,02 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 12, 6,95 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 2,99 Ar; lfd. Nr. 11,

Gemarkung Münchhausen, Flur 13 Flurstück 12/3, Hofraum, daselbst, 1,73 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 13/2, Hofraum, daselbst, 1,64 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 13/3, Hofraum, daselbst, 1,28 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Conrad Kahl, Maria Elisabeth, geb. Geil, in Münchhausen, Marburger Straße 12, eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Zwangsvollstreckungsgesetzes auf 20.000,— DM festgesetzt. 7 K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 13. 2. 54 Amtsgerecht

636

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbgemeinschaft Reiß soll das im Grundbuch von Lindheim, Band III, Blatt 277, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 28. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Ortenberg, Amtsgericht, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 6, Flur I, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche im Ort, 2,13 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Elise Reiß, geb. Corvinus, Witwe des Georg Michael Reiß, in Lindheim eingetragen. K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 29. 1. 54 Amtsgerecht

637

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Winkel/Rheingau, Band 20, Blatt 762 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke auf Antrag des Miterben Heinrich Göbel in Odernheim am 30. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Rüdeshheim/Rhein, Feldstraße 9, Zimmer 12, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Kartenblatt Flur Nr. 47, Parzelle Nr. 39, Grundsteuer Mutterrolle Nr. 404, Wirtschaftsart und Lage: Ackerland (Obstbäume) zwischen Kirchweg und Schwembach, Größe: 28,25 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Winkel, Kartenblatt Flur Nr. 50, Parzelle Nr. 57/5, Gebäudesteuerrolle 418, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche Obere Schwembach 13, Größe: 5,56 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Winkel, Kartenblatt Flur Nr. 50, Parzelle Nr. 57/6, Bauplatz Obere Schwembach, Größe 5,95 Ar. Bei Abgabe von Geboten bezüglich Grundstück lfd. Nr. 1 ist eine Bietgenehmigung des LWA in Eitville vorzulegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ziegeleibesitzer Wilhelm Göbel in Winkel eingetragen. Der Geschäftswert wird wie folgt festgesetzt: Lfd. Nr. 1 3390,— DM, lfd. Nr. 2 22.000,— DM, lfd. Nr. 3 2390,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Ladung sofortige Beschwerde bei dem unterzeichneten Gericht einlegen. 3 K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim a. Rh., 19. 2. 54 Amtsgerecht

638

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schubbach, Band 3, Blatt Nr. 83, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Schubbach, Ktbl. 8, Parzelle 274, Grundsteuer Mutterrolle 319, Gar-

ten, Garten Bornweg, 2. Gew., 2,07 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Schubbach, Ktbl. 3, Parz. 13/99, Gebäudesteuerrolle 121, a) Wohnhaus mit Hofraum, 2,26 Ar; b) Scheune mit Stall, Oberdorf Nr. 99; lfd. Nr. 3, Gemarkung Schubbach, Ktbl. 3, Parz. 386, Acker im Hohlgraben, 3. Gew., 1,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Arbeiter Wilhelm Kramer, Schubbach, zu 1/2 Idealanteil, 2. Willi Hermann Kramer, 3. Rudolf Hermann Kramer, 4. Anna Kramer, 5. Richard Kramer, 6. Lisa Wilhelmine Kramer, 7. Luise Kramer, 8. Walter Kramer, sämtlich zu Schubbach, zu 2. bis 8. je zu 1/14 Idealanteil eingetragen. 3 K 16/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel/L., 15. 2. 54 Amtsgerecht

639

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Hintersteinau, Band 13, Art. Nr. 390, eingetragenen Grundstücke, 1. Kartenblatt H, Parzelle 259/183, Holzung, Hinter der Steinmauer, Größe 4,30 Ar, 2. Kartenblatt H, Parzelle 258/183, Acker, daselbst, Größe 33,33 Ar, 3. Kartenblatt J, Parzelle 440/230, Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Scheune, Im Unterdorf, Haus Nr. 40, Größe von 3,36 Ar, 4. Kartenblatt J, Parzelle 231, Hofraum daselbst, Größe 0,30 Ar, am 13. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, Zimmer 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals eingetragener der Bäckermeister Johannes Röhrig in Hintersteinau. K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 9. 2. 54 Amtsgerecht

640

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Riedelbach, Bd. 11, Blatt 397 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. April 1954, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Gemarkung Riedelbach: lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurst. 390/190, Lieg.-B. 423, Geb.-B. 79, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 5,75 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurst. 221, Ackerland am Dornrain, 3,49 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurst. 417/188, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 1,02 Ar; lfd. Nr. 9, Flur Nr. 15, Flurst. 418/189, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 0,28 Ar; lfd. Nr. 10, Flur Nr. 15, Flurst. 189/1, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 0,07 Ar; lfd. Nr. 11, Flur Nr. 15, Flurst. 189/1, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 0,41 Ar; lfd. Nr. 12, Flur Nr. 15, Flurst. 189/2, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 0,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Möbelschreiner Wilhelm Ziemer und Frau Elise, geb. Sanner, in Riedelbach, je zur ideellen Hälfte eingetragen. 3 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen/Ts., 18. 1. 54 Amtsgerecht

641

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Riedelbach, Band 12, Blatt 424 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. April 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Weilburger Straße 2, Zimmer 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 15, Flurst. 73/1, Lieg.-B. 540, Geb.-B. 79, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 0,04 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Riedelbach, Flur 15, Flurst. 73/2, Geb.-B. 79, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 61, 4,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Wilhelm Ziemer in Riedelbach i. Ts. eingetragen. 3 K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen/Ts., 22. 1. 54 Amtsgesamt

642

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kransberg-Friedrichsthal, Band 17, Blatt 590 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. Mai 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Weilburger Str. Nr. 2, Zimmer Nr. 16, versteigert werden: Liegenschaftsbuch Nr. 1280: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Flur 15, Flurstück 432, Ackerland am Kösterroth 4,59 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 461, Ackerland, daselbst, 0,42 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 270, Ackerland Handelsberg, 6,71 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 272, Ackerland Handelsberg, 7,60 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück Nr. 273, Ackerland Handelsberg, 5,63 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 271, Ackerland Handelsberg, 12,69 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 241, Grünland Handelsbergwies, 1,92 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 242, Grünland Handelsbergwies, 3,92 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 238, Grünland Handelsbergwies, 3,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Waldemar Becker in Kransberg eingetragen. Für ein Gebot, das sich auf mehrere Grundstücke mit zusammen mehr als 25 Ar erstreckt, ist im Termin die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Usingen erforderlich. 2 K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen i. Ts., 12. 2. 54 Amtsgesamt

643

Am 24. April 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Steindorf, Band 21, Blatt 731 (eingetragener Eigentümer) am 14. April 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wilhelm Söhnngen, Arbeiter, Steindorf Nr. 14) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 516/277, Hof- und Gebäudefläche, die Rosengärten, 2,25 Ar groß, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG.: 9560.— DM. 6 K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 29. 1. 54 Amtsgesamt

644

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 10. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 199, Blatt 2983 (eingetragene Eigen-

tümer am 27. November 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Spenglermeister Wilhelm Ernst in Wiesbaden, 2. Ehefrau Johanna Lange, geb. Ernst, in Solingen-Ohlgs, 3. Witwe Maria Ernst, geb. Berg, in Wiesbaden — in ungeteilter Erbengemeinschaft —) eingetragene Grundstücke: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 66, Flurstück 119, Wohnhaus mit Hofraum, Karlstraße 6, 3,97 Ar groß. 61 K 81/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 2. 54 Amtsgesamt

645

Ausschlußurteil

In der Aufgebotsache 1. des Sozialrentners Peter Marx, Zons/Rh., Hohes Oertchen, 2. des Fouragehändlers Hubert Marx, Zons/Rh., Feldstraße 49, 3. des Landwirts August Marx, Zons/Rh., Hubertusstr. 13, 4. des Fabrikarbeiters Baptist Marx, Düsseldorf-Benrath, Benrodestraße 77, 5. der Ehefrau Gertrud Juch, geb. Marx, Zons/Rh., Rheinstraße 3, 6. des Architekten Peter Marx, Zons/Rh., Steinstr. 75, 7. des Landwirts Arnold Marx, Rödigen, Krs. Jölich, Klansend 12, 8. der Ehefrau Katharina Haun, geb. Marx, Düsseldorf, Kreuzstr. 60, 9. der Ehefrau Elisabeth Burg, geb. Marx, Düsseldorf, Nordstraße 90, 10. der Witwe Agnes Renner, geb. Marx, Zons/Rh., Feldstraße 69, 11. der Witwe Maria Schröder, geb. Marx, Zons/Rh., Wiesenstraße 2, 12. der Ehefrau Julia Arentz, geb. Marx, Zons/Rh., Feldstraße 27, 13. des Schmiedes Matthias Marx — als Bevollmächtigter für seine minderjährigen Kinder, nämlich a) Käthe Marianne Marx, b) Jakob Hubert Marx, c) Hermann Marx, sämtlich wohnhaft in Zons/Rh., Feldstraße 22, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Ziemer, Berlin NW 87, Brückenallee 22, hat das Amtsgesamt in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 11, Band 10, Blatt 332, Abt. III Nr. 4, zugunsten des Dr. Philipp Marx eingetragene Grundschuld über 22 000 RM wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. 34 (316) F 257/53

Frankfurt a. M., 25. 1. 54 Amtsgesamt

646

In der Aufgebotsache des Rechtsanwalts Dr. Danckelmann in Frankfurt am Main als Liquidator der Firma Heidingsfelder u. Co. in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Voss in Frankfurt am Main, Alte Gasse 14—16, hat das Amtsgesamt in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 11, Band 8, Blatt 280, Abt. III Nr. 8, zugunsten der Firma Heidingsfelder u. Co. eingetragene Grundschuld über 52 000 RM wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 34 (316) F 54/53

Frankfurt a. M., 25. 1. 54 Amtsgesamt

647

In der Aufgebotsache des Dr. Ing. Wilhelm Herbert und seiner Ehefrau Anny, geb. Braden, in Frankfurt a. M., Möhlbergstraße 4, vertreten durch Rechtsanwalt Ferdinand de la Fontaine in Frankfurt am Main, Kurhessenstraße 63, hat das Amtsgesamt in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Eschersheim, Band 24, Blatt 891, Abt. III Nr. 3, zugunsten der Ehefrau Emil Schneider, Elisabeth, geb. Kühn, eingetragene Grundschuld über 6500 RM wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. 34 (316) F 52/53

Frankfurt a. M., 25. 1. 54 Amtsgesamt

648

In der Aufgebotsache des Treuhändlers Erwin Printz in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schwarzhaupt in Frankfurt a. M.-Eschersheim, Raabestraße 5, hat das Amtsgesamt in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 10, Band 23, Blatt 615, Abt. III Nr. 3, zugunsten der Pensionskasse der Beamten der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt, vormals Roessler, in Frankfurt a. M. eingetragene Hypothek über 12 000 GM wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 34 (316) F 53/53

Frankfurt a. M., 25. 1. 54 Amtsgesamt

649

Heinrich Senzel in Bieber-Gassen (Kreis Gelnhausen) hat von mir die allgemeine Erlaubnis zum Besorgen fremder Rechtsangelegenheiten in Bieber erhalten. — E 371/3 — 209

Hanau, 15. 2. 54 Der Landgerichtspräsident

B Anzeigen anderer Behörden

650

Berichtigung

In der Bekanntmachung Nr. 439 im Staatsanzeiger Nr. 7 vom 13. Februar 1954 muß es heißen: „A II 934 158 (nicht A II 934 153) Anna Schüller, Wwe., Limburg (Lahn), Roßmarkt 6.“

Wiesbaden, 19. 2. 54

Direktion der Nassauischen Sparkasse

NICHTAMTLICHER TEIL

Wasserleitungen



enkrustet **TIRON**
amtlich geprüft von staatlichen
Instituten bez. Metallangriff und
hygienischer Unbedenklichkeit
Mäßige Kosten!

Chem. Fabrik Bruno Vogelmann, Crailsheim

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 23236 und 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 0819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —,60 Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Nichtamtlicher Teil DM —,30 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500